

# Kundmachungspatent<sup>1)</sup>

vom 1. Juni 1811 (J. G. S. Nr. 946).

---

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;  
König zu Ungarn und Böhmen; Erzherzog zu Oesterreich &c. &c.

(1.) Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Be-  
ruhigung über den gesicherten Genuss ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den  
allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen  
der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch  
eine ordentliche Sammlung in städtem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem  
Austritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vor-  
fahren beschlossene und unternommene Abschaffung eines vollständigen, einheimischen bürger-  
lichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

(2.) Der während Unserer Regierung von Unserer Hofcommission in Gesetzsachen zu  
Stande gebrachte Entwurf ward, sowie ehemel dem der Entwurf des Gesetzbuches über Ver-  
brechen und schwere Polizeyübertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens auf-  
stellten Commissionen zur Beurtheilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in  
Anwendung gesetzt.

(3.) Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverständigen, und die aus der  
Anwendung eingehoblten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Ge-  
setzgebung benötigt worden sind, haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche  
Gesetzbuch für Unsere gesamten Deutschen Erbändern kund zu machen, und zu verordnen,  
daß dasselbe mit dem 1. Januar 1812 zur Anwendung kommen solle.

Insoferne diese Absätze die Motive und die Geschichte der Codification be-  
handeln, wurde ihr Inhalt schon in dem geschichtlichen Theile der Einleitung

<sup>1)</sup> Dieses Patent ist der concentrirteste Ausdruck jener Tendenzen, die für die öster-  
reichische Civilgesetzgebung während der vorausgegangenen sechzig Jahre — wenn auch nicht  
ohne Schwanken — maßgebend gewesen waren. Was in diesen Strebungen noch unsicher  
und fraglich war, gelangte hier zu seiner definitiven Entscheidung und Gestaltung — die  
einige Frage der ferneren Geltung der Provinzialrechte ausgenommen, die offen blieb, ob-  
wohl (Prot. 4. Mai 1807 und 28. Decemb. 1807) wiederholt erörtert wurde, was darüber  
im Kundmachungspatent zu bestimmen sei. Im Ganzen darf behauptet werden, daß das  
Patent die Traditionen der vorausgegangenen Zeit treu festhält und insoferne der passende  
Abschluß einer langen Entwicklung ist. Daher mag es wohl auch kommen, daß eine ein-  
gehende Berathung über dieses Patent nie stattgefunden hat. Seine ersten acht Absätze (von  
denen der erste in seinem Gedankengang übereinstimmt mit dem Eingang der Beilage zum  
Vortrag vom 19. Jänner 1808, der sechste aber durch die steirische Commission angeregt  
war) wurden bei Schluß der zweiten Lesung des Gesetzbuches ohne jede Debatte ange-  
nommen, der neunte Absatz nach der Publication des Finanzpatentes hinzugefügt — über  
die Entstehung des zehnten ergeben die Materialien nichts. (Vgl. oben S. 29, 34 f.,  
unten zu Al. 9 und zu §. 5 a. b. G. V. Note 42. Sonstige Erwähnungen des Kund-  
machungspatentes in den Materialien enthalten nichts Erhebliches.)

besprochen.<sup>2)</sup> Hier erübrigत nur eine Erklärung des dem Gesetzbuch gegebenen (in Al. 3 wiederholten) Titels: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“.<sup>3)</sup>

Die herrschende Lehre nimmt an, das Gesetzbuch werde ein „allgemeines“ genannt, weil durch dieses Epitheton ausgedrückt werden sollte, daß das Gesetzbuch nur das allgemeine Privatrecht (jus generale) enthalte, d. h. nur „jene Privatrechtsnormen, welche für alle Personen und Sachen unter gleichen Verhältnissen gelten“ im Gegensatz des besonderen Privatrechts (jus speciale), der Privatrechtsnormen nämlich „für besondere einzelne Classen von Personen und Sachen.“<sup>4)</sup> Ihre Stütze findet diese Lehre in der That, daß das Gesetzbuch wirklich bloß das sogenannte allgemeine Privatrecht enthält, andere Gebiete der Gesetzgebung aber nur streift. In Wahrheit aber genügt diese herrschende Erklärung keineswegs;<sup>5)</sup> sie argumentiert aus dem Terminus „allgemeines“ Gesetzbuch, als ob das Wort „allgemein“, das doch immer in sehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht wurde,<sup>6)</sup> ein ganz unzweideutiges wäre, und immer nur den gegenständlichen Umfang des Gesetzes bezeichnete. In der That aber war der Name „allgemeines Recht“ oder „allgemeines Gesetzbuch“ während der ganzen Codificationszeit ein ununterbrochen und zwar in dem Sinne festgehaltener, daß durch denselben nicht sowohl die Begrenzung des behandelten

<sup>2)</sup> Die im ersten Absatz hervorgehobenen Momente (Gerechtigkeit, Angemessenheit, Verständlichkeit) sollen offenbar die wichtigsten im Interesse der Rechtsicherheit anzustellenden Postulate bezeichnen, denen durch das Gesetzbuch entsprochen werden sollte.

<sup>3)</sup> Soweit dieselbe nicht oben S. 32 und Note 177 bereits gegeben wurde.

<sup>4)</sup> Diese Erklärung ist offenbar zur herrschenden geworden auf Grund von Zeiller's Darstellung im Comm. I S. 19 Marg. Rubr., S. 19, 94; sie findet sich schon bei Höß Einleitung (1813) §. 18, Wagner Das Quellenverhältnis des bürgerlichen Gesetzbuches zu den besonderen Zweigen des Privatrechts (1818) S. 15, Schuster Commentar (1818) S. 35 Nr. 6, ebenso aber auch noch bei Unger System I S. 10 Note 7, Stubenrauch (Zweite Aufl. 1864) S. 29, Winiwarter (Zweite Aufl.) I S. 48, welcher den Titel des Gesetzbuches jedoch für pleonastisch hält, da der Ausdruck „bürgerliches Recht“ schlechthin lediglich das allgemeine Privatrecht umfaßt, Beseler System (3. Aufl.) S. 11 Note 7.

<sup>5)</sup> Pfaff in Grünhut's Zeitschrift II S. 285 Note 54.

<sup>6)</sup> Der Name „allgemeines Recht“ wird gebraucht für jus commune, jus generale, jus universale, und bei manchen Schriftstellern bezeichnet jeder dieser Namen etwas anderes, obgleich auch bei den Schriftstellern dieser Kategorie noch kein gleichmäßiger Sprachgebrauch feststeht, während bei anderen nicht jedem eine besondere Bedeutung beigelegt wird; ähnlich verhält es sich mit den Gegensäcken des allgemeinen Rechtes, dem jus singulare, speciale und particulae. Vgl. z. B. Thibaut Syst. des Pand. N. (8. Aufl.) I §§. 30, 34. Schilling Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Röm. Privatrechtes II §. 13 f., Wächter Handb. des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechtes II S. 10, Sintenis Das prakt. gemeine Civilrecht I S. 1 Note 6, S. 9, Beseler Volksrecht und Juristenrecht S. 91 ff., Thöhl Einleitung in das deutsche Privatrecht §§. 46, 47, Unger System I S. 10, 45 ff., Windscheid Pandektenrecht I §. 1 Note 1 S. 29, Stobbe Handbuch des deutschen Privat. I S. 10. So auch in Grünhut's Zeitsch. I S. 259 ff. — Wagner, dessen Schrift über das Quellenverhältnis des bürgerl. Gesetzbuches nicht unverdienten Beifall gefunden hat, unterscheidet (S. 31) objektiv allgemeine und objektiv particulaire Gesetze, je nachdem sie alle oder nur einen Zweig der Legislation umfassen, und subjectiv allgemeine und particuläre Gesetze, je nach dem Umfang ihrer territorialen Geltung, und erklärt (S. 32 f.) die in einem besonderen Gesetze enthaltene Beziehung auf ein allgemeines gebe dem letzteren unbeschadet seines Charakters als eines allgemeinen Gesetzes zugleich auch den Charakter eines besonderen. Ebenso Neupauer in der Zeitschrift für österr. Rechtsgegl. 1826 I Nr. XV bef. S. 226, nur daß er nicht von allgemeinem Recht spricht, sondern sich des Ausdrucks „gemeines Recht“ bedient. Aus älterer Zeit: „Jordan Systematische Darstellung des bürgerlichen Rechts im Königreich Böhmen“ I (Prag 1795), der (§. 5) Gesetze unterscheidet, „die allgemein für gesammte österr. Erblande ... gegeben sind,“ von den „besonderen böhmischen bürgerlichen Gesetzen“, die „Böhmen ausschließungsweise betreffen“. Zu ganz anderem Sinne sagt Zeiller Natürliche Privatrecht (1802) S. 14 Note \*\*: „Die Wissenschaft, welche die natürlichen Rechte der Privatpersonen im Staate lehret, mithin erst im Staatsrechte vorgetragen werden kann, nennt man das allgemeine bürgerliche Recht.“ Ebenso Glück I S. 86; vgl. Höpfner Comm. (8. Aufl.) S. 42 f. und dagegen Schömann Handb. des Civilr. I (1806) S. 107 f.

Stoffes, als vielmehr das territoriale Geltungsgebiet des Gesetzeswerkes bezeichnet werden sollte. Wie seine Geschichte zeigt, war die Bestimmung des Gesetzbuches, die im Laufe der Codificationsarbeiten immer bestimmter hervortrat (S. 46 Note 250), von Haus aus keine andere als die, als Subsidiarrecht an die Stelle des gemeinen (römischen) Rechtes zu treten, also nur dieses, nicht aber die in den einzelnen Ländern bestehenden mannigfaltigen Provinzialrechte aus ihrer Geltung zu verdrängen.<sup>7)</sup> Mit anderen Worten, das Gesetzbuch sollte in demselben Sinne allgemeines Recht sein, in welchem bis dahin das römische Recht es gewesen war, also gemeinsches Recht (*jus commune*), das seinen Gegensatz nicht in dem speziellen, sondern in dem particularen Rechte findet.<sup>8)</sup> Diese Behauptung lässt sich nicht erst durch die aus den Berathungsprotokollen gewonnenen Aufklärungen beweisen, sondern schon aus einer längeren Reihe längst offenkundiger Thatsachen rechtfertigen. Dahin gehört vor Allem die Thatfache, daß die Josephinische Gerichtsordnung, die bekanntlich nach dem ursprünglichen Plane den vierten Theil des Codex Theresianus bilden sollte, ebenfalls den Namen der „allgemeinen Gerichtsordnung“ führt, wofür schwerlich ein anderer Grund erfindlich sein möchte, als die Absicht, „in Unseren gesammtcn deutschen Erblanden eine Einförmigkeit einzuführen.“<sup>9)</sup> Das Nämliche beweisen die Titel des Gesetzbuches selbst, die es während aller Stadien seines Werdens trug<sup>10)</sup>

<sup>7)</sup> Den gleichen Zweck verfolgte auch die preußische Codification. In beiden Ländern sollten jedoch auch die Provinzialrechte selbst gesammelt und codifiziert werden. Der letztere Plan ist in Preußen nur zum allerkleinsten Theile ausgeführt worden, und die Praxis hat sich, selbst wo ihr ein anwendbares Provinzialrecht zur Verfügung stand, vielfach dadurch geholfen, „daß sie, statt das zerstreute, dunkle und oft sogar sehr bestreite Provinzialrecht anzuwenden, lieber nach dem bereiten und sicherem Allgemeinen Landrecht griff.“ Förster I S. 13. Dernburg I §. 11. Die österreichischen Redactoren verfolgten aufmerksamen Auges die Schwierigkeiten, welche sich diesfalls in Preußen ergaben. In der Sitzung vom 6. Mai 1805 röhmt Zeiller als einen Vorzug der Civilgeetzgebung eines Staates „die Allgemeinheit und Gleichförmigkeit“; „sie erleichtert die Kenntniß und Handhabung des Rechtes, den Verkehr und Credit im Inn und Ausland und die Veränderung des Wohnsitzes; sie befördert den Nationalgeist und befestigt die oberste Macht;“ darauf erwähnt er, daß in Preußen die Stände der Provinzen, denen die Sammlung der Provinzialrechte vorzüglich überlassen ward, diese Arbeit nicht nur schon im zehnten Jahr verzögern, sondern auch versuchen, durch wiederholte Beschwerden das ganze Gebäude der Gesetzgebung wieder einzustürzen. — Hienach ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Wahrnehmung der sich in Preußen ergebenden Schwierigkeiten zur Aenderung des Planes in Österreich beitrug; jedenfalls aber wurde die exclusive Geltung des allg. bürgerl. Gesetzbuches erst nach seiner Publication ausgesprochen; das Kundmachungsprivilegium negirt die Fortdauer der Geltung der Provinzialrechte noch nicht.

<sup>8)</sup> Vgl. oben S. 7 bei Note 28, S. 8, 28 bei Note 153. Ost, namentlich im Wechselrecht (vgl. z. B. schon Wagner Krit. Handb. des W. R. Wien 1823, I S. 11) wird freilich das gemeinsche Recht auch dem speziellen gegenübergestellt.

<sup>9)</sup> Kundmachungsprivilegium vom 1. Mai 1781 (S. G. S. Nr. 13 Al. 2, 3.) [Dem steht nicht entgegen Al. 4, denn noch im Jahre der Kundmachung und dem nächstfolgenden Jahre wurde, wie ja auch diese Alinea in Aussicht stellte, die Allgemeine Gerichtsordnung auch für die Berg-, Mercantil-, Wechsel- und Militärgerichte „adaptirt“. Pat. 1. Nov. 1781 (S. G. S. Nr. 27), Pat. 9. April 1782 (S. G. S. Nr. 41) und Pat. 20. April 1782 (S. G. S. Nr. 46). Doch heißt es allerdings bei Filiger-Wessely Gerichtliches Verfahren in Streitfachen (6. Aufl. v. Damianijsch) I S. 2: „Sie ist allgemein verbindlich, d. h. nach derselben muß bei allen Gerichten der oben angeführten Kronländer verfahren werden“]. Consequent hierzu führt die spätere, 1796 publicirte S. O. gleichfalls nach dem ihr zugemessenen Geltungsgebiete den Namen der westgalizischen: „Gerichtsordnung für Westgalizien“. Pat. 19. Dec. 1796 (S. G. S. Nr. 329), in dessen Al. 1 als Gegenatz wieder von „einer allgemeinen für alle böhmisch-österreichischen deutschen Erblande bestimmten S. O.“ die Rede ist.

<sup>10)</sup> Der Titel des Codex Theres. lautete: „Allgemeines Recht für Dero gesamme deutsche Erblande, nach welchem sämtliche treugehorsame Stände, Inwohner und Unterthanen und sowohl untere als obere Stellen als einem gleichförmig gewissen und festen Gesetz gerichtlich und außergerichtlich sich betragen und lediglich darnach handeln und richten sollen.“ (Harrasowsky S. 49 f.) Das Josephinische S. B. heißt (s.

und die Kundmachungs-patente, mittelst deren es publicirt werden sollte, bezw. wirklich publicirt wurde.<sup>11)</sup> Ganz entscheidend ist aber eine überaus große Zahl ganz unzweideutiger Neußerungen in den Berathungsprotokollen und den sonstigen amtlichen Materialien, in denen durchgehends das Gesetzbuch darum als ein allgemeines erscheint, weil es den Gegensatz der provinziellen Gesetze und Rechte zu bilden bestimmt ist.<sup>12)</sup> Und das Gewicht dieser Neußerungen ist ein um so

die titelartige Aufschrift nach dem Patent 1. Nov. 1786 Nr. 591 J. G. S.) „allgemeines bürgerl. G. V.“ (vgl. auch Jos. G. V. I §§. 8, 10); das westgalizische G. V. führt als (der für alle deutschen Erbländer bestimmte) Entwurf ebenfalls den Titel: „Entwurf eines allgemeinen bürgerl. G. V.“ — dagegen ist das Epitheton „allgemein“ in dem Titel des für West- (und eben für Ost-) Galizien erlassenen Gesetzbuches, eben weil dasselbe kein allgemeines, sondern nur für eine einzelne Provinz bestimmt war, vermieden. (Pat. 13. Febr. 1797 J. G. S. Nr. 337; Pat. 8. Sept. 1797 J. G. S. Nr. 373; Patent zur Kundmachung der Wechselordnung für Westgalizien vom 10. October 1797 J. G. S. Nr. 382. Alle diese Gesetze sprechen nur vom „bürgerlichen“ oder „gegenwärtigen bürgerlichen G. V.“ schlechthweg. Das dennoch im westgal. G. V. I §§. 23, 25 von dem „allgemeinen Gesetze“, den „allgemeinen bürgerl. Gesetzen“ die Rede ist, man es also nicht nötig fand, diese Paraphe für Galizien besonders zu formuliren, muß nicht auf Versehen beruhen, sondern läßt sich daraus erklären, daß in diesen Paragraphen auch von Kreisen die Rede ist, denen gegenüber schon das für die ganze Provinz geltende Recht als das allgemeine erscheint. S. auch unten Note 12.) Das Gesetzbuch von 1811 heißt wieder das allgemeine, weil es „für Unsere gesammten deutschen Erbländer“ fund gemacht wurde. In die hohen Grade dieser Sprachgebrauch damals der herrschende war, ergibt auch Folgendes: Die Constitution von 1791 versprach für Frankreich einen „code de lois civiles, communes à tout le royaume“ (Zacharia I S. 19), und das Epitheton „allgemein“ kann weder in dem Titel „Allgemeines G. V. für die preußischen Staaten“ noch in dem „Allgemeinen Landrecht“, wenn man sich nicht mit dem Inhalt dieser Gesetzbücher in offenen Widerspruch setzen will, daraus erklärt werden, daß diese Gesetzbücher sich auf das generelle Privatrecht beschränken; denn das erstere sagt geradezu, es enthalte alle Vorchriften, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Staates überhaupt sowohl gegen den Staat als unter sich selbst bestimmt werden; das A. L. R. dagegen sagt freilich Einleitung §. 1: „Das A. L. R. enthält die Vorchriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind“ — und der hervorgehobene Passus ließe sich ohne Zwang vom jus speciale verstehen. Gewiß mit Recht erklärt ihn aber Koch Allg. L. R. (Commentar 6. Aufl. 1874) I S. 20 Note 3 durch die Worte: „Wird durch §. 1 des Publications-patentes bestimmt.“ Dieser aber enthält den Gegensatz des gemeinen subjektären und des Provinzialrechtes. Vgl. Förster I S. 12 f.

<sup>11)</sup> Schon das Patent, mittelst dessen der Codex Theres. publicirt werden sollte, hebt hervor, (Harrasowsky S. 98 f.) die Gebrechen der Justizpflege seien vorzüglich gelegen in der Unvollständigkeit, Dunkelheit und Verschiedenheit der Landesrechte, die insbesondere auch dem Bestreben nach einer engeren Verbindung der Länder entgegenstünden; darum sei es Bedürfniß, ein gewisses und gleichförmiges Recht einzuführen, und demgemäß ein klares, deutliches, verlässliches, immerwährendes und alle Lande gleich verbindendes Recht verfassen zu lassen. Ebenso betont das kundm. Patent des Joseph G. V. die „Absicht, ein gleichförmig allgemeines bürgerl. Recht in Unsere gesammten deutschen Erbländern einzuführen.“ Die Publ. Patente des galiz. G. V. enthalten derartige Sätze zwar nicht, aber wohl nur darum nicht, weil sie die bis dahin dortlandes geltenden Gesetze, Constitutionen, Statuten und geleglichen Gewohnheiten, die, wie das Patent für Ostgalizien sagt, „einer ordentlichen Rechtspflege nicht angemessen“ waren, völlig aufzubauen und für unwirksam erklären, — eine Ausnahme, die sich mit Rücksicht auf das oben (S. 22) Bemerkt von selbst erklärt.

<sup>12)</sup> Wir theilen im Folgenden eine Anzahl der markantesten Stellen mit: Das G. V. wird sehr oft (so auch schon im a. b. Handschreiben vom 20. November 1797 oben S. 21) das „allgemeine G. V.“ schlechtweg genannt, und ebenso häufig wird ihm das Provinzialrecht als das „besondere Recht“ oder die „besondere Sammlung des Provinzialrechtes“ gegenüber gestellt; so z. B. wiederholt im Prot. vom 11. Jänner 1802, in welchem es an einer Stelle heißt: „Die besonderen auf das Privatrecht sich beziehenden Provinzialverordnungen und Statuten“ sollen „für jedes Land in der Ordnung wie das allgemeine Gesetzbuch in eine besondere Sammlung gereiht und als ein Anhang für die Provinzen gesetzlich kundgemacht werden.“ In gleichem Sinne heißt es im Vortrag vom 21. Dec. 1801, es werde die Frage erheblich werden, „ob und inwiefern neben dem allg. bürgerl. G. V. auch Provinzialgesetze und Gewohnheiten künftig noch

größeres, als der Name allgemeines Gesetzbuch (früher: Allgemeines Recht) schon

bestehen sollen.“ D. L. R. Haan betont (Prot. der Sitzungen vom 4. und 11. Jänner 1802): „Man wünsche immer, ein allgemeines, für alle Provinzen gleich verbindliches Gesetzbuch zu Stande zu bringen;“ dann müsse man aber auch davon ausgehen, „dass Alles, was juris communis sein kann, auch juris communis sein solle;“ er seinestheils würde gar keinem Particularrecht stattgeben; dem gegenüber finden andere Stimmen (in derselben Sitzung), es sei nothwendig, „neben dem allgemeinen Recht auch besondere Provinzialrechte bestehen zu lassen,“ aber, „erst wenn man wisse, was künftig allgemeines Gesetz sein werde, lasse sich angeben, worin das Provinzialrecht abweiche;“ und so wird denn „bei dem bestehenden Zwecke der Gesetzgebung, die Grundsätze der bürgerlichen Rechtsverwaltung soviel als möglich allgemein zu machen“ eine Sammlung der Provinzialrechte für nothwendig erklärt. Consequent hiezu werden bei den Berathungen so manche Anträge darum entweder gar nicht zur Besprechung gezogen oder nach kurzer Debatte abgelehnt, weil sie zum Provinzialrecht gehören, oder es wird ein allgemeiner Satz statuirt und dabei eine provinzielle Aenderung vorbehalten oder ein Satz, der bisher provinziell war, zu einem allgemeinen Rechtsatz erhoben, oder über einen provinziellen Rechtsatz hinweggegangen u. dgl. Beinahe jeder derartige Vorgang lässt die wahre Bedeutung des „allgemeinen“ G. B. in ein schärfes Licht treten. So antwortet z. B. die Hofcommission (13. April 1807) auf eine die Gültigkeit der in Görz üblichen Libellarekontrakte betreffende Anfrage der Obersten Justizstelle: Ohne Voransetzung des „allgemeinen Rechtes“, welches noch in der Bearbeitung stehe, könne nicht etwas statuirt werden, was als „Ausnahme des gemeinen Rechtes zu gelten hätte;“ in der Sitzung vom 6. Juni 1803 wird eine die Landtafelfähigkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien betreffende Bestimmung abgelehnt, weil sie „keinen Gegenstand des allg. bürgerl. G. B. ausmache, sondern in das Provinzialrecht aufzunehmen sei“ (vgl. eine ähnliche, Galizien betreffende Aeußerung oben S. 33 Note 183); vom Advitiatorecht sagt Haan (Prot. 26. Novemb. 1807): Wenn auch solche Verträge in Galizien sehr oft geschlossen würden, so habe man doch nicht nothwendig, wegen dieser Provinzialgewohnheit, für welche in dem Provinzialrecht allerdings Vorsorge getroffen werden kann, in der allgemeinen Gesetzgebung von einem Gegenstand Erwähnung zu machen, welcher in den übrigen Provinzen bisher noch kaum gekannt wird“ (doch wurden die einschlägigen Regeln „vorzüglich in Hinsicht auf Galizien“ [Vortragsbeilage vom 19. Jänner 1808] dem Gesetzbuche einverlebt). In der Sitzung vom 11. December 1809 beantragte Prator-bevera, es solle die Bestimmung des §. 555 der gal. G. O., wonach dem Advokaten die Einlösung der ihm von seiner Partei anvertrauten anhängigen Streitsache verboten sei, inas das „allg. Gesetzbuch“ aufgenommen werden, da auch das preuß. G. B. eine derartige Anordnung enthalte, und es bedenklich wäre, sie in Galizien zu schwächen. Im Prot. 13. Novem-bervember 1809 heißt es ferner: Die Vorschrift, dass das Aufgebot auch in der katholisch-ge-kirche vorgenommen werden soll, soll „soweit gehandhabt werden, soweit sie Anwendung hat; ist sie in der Bukowina, wo der größte Theil der Unterthanen aus nichtunirte und Griechen besteht, nicht anwendbar, so wird man sich auch mit der Aufklärung in dezen, Bethäusern begnügen, und man könne höchstens dieser Provinz bedenken, dass diese Bo-en“ schrift dorthin keine Anwendung habe; aber sich wegen dieser einzelnen Provinz einen zwar, es in der allgemeinen Gesetzesanordnung aufzulegen, sei nicht nothwendig, und umsonst eingethümlich, als diese Vorschrift aus Veranlassung einer politischen Verordnung eingerichtet wurde;“ ebenso wurde (Prot. 3. März 1806 und 1. Mai 1809) das bereits 1805 für die öst. Bukowina erlassene Verbot der Asterpachtungen im G. B. übergangen (eben darum wird leicht als aufgehoben bezeichnet im Hofb. 16. Jänner 1813 J. G. S. Nr. 1025), und (Prot. en 28. Dec. 1809) scharf betont, der Umstand, dass in Polen antichretische Verträge oft vor kommen, „können in dem allgemeinen Gesetzsysteem keine Beirührung machen.“ Vgl. auch oben es S. 32 Note 177. — Besonders instructiv ist aber das Schicksal des (später ganz fallen gelassenen) §. 25 I. Theil des westg. G. B. Dass die in ihm erwähnten „allgemeinen bürgerlichen Gesetze“ auch das specielle Privatrecht umfassten, ist nach dem ganzen Zusam-menhang außer Zweifel; schon der Revisionscommission (oben S. 20) erschien aber damit noch zu wenig gesagt; sie beantragte die Formulierung: „wenn sie den allgemeinen bürgerlichen und Provinzialgesetzen nicht zuwider laufen;“ auch dies jedoch war der Gesetzgebungs-Hofcommission noch zu wenig, weil die Sitzungen kleinerer Gesellschaften auch den politischen Gesetzen nicht zuwider sein dürfen; sie wollte daher (Prot. 11. Jänner 1802) ganz allgemein von „den Gesetzen“ gesprochen wissen. — Immer entschiedener trat in der Commission die Abneigung gegen das Sonderrecht der Länder hervor und die hier einschlä-gigen Aeußerungen sind nicht minder charakteristisch. Bei Beendigung der zweiten Lesung (28. Dec. 1807) bemerkte Haan: „dass über die Privatrechte kein anderes als das allg. bürgerl. G. B. bestehen solle; was in einer Provinz Recht ist, kann und soll es auch in den anderen sein, und nur auf diese Art ließe sich Einiformigkeit, Gleichheit und Simplicität

zu einer Zeit ein feststehender war, da man noch ernstlich die Frage erwog, ob in das Gesetzbuch nicht auch das specielle Privatrecht aufgenommen werden sollte.<sup>13)</sup> Diese Thatſache — und das Gesetzbuch würde gewiß keinen anderen Namen erhalten haben, auch wenn ihm das specielle Privatrecht eingefügt worden wäre — beweist daher auf's Neue die Unabhängigkeit des Namens des Gesetzbuches von seinem stofflichen Inhalt.

Da aber der Titel eines „allgemeinen Gesetzbuches“ allerdings nicht mit Nothwendigkeit auf den Gegensatz des Particularrechtes hinweist, so kann es nicht

der Gesetze, mithin jener Zweck erzielen, den sich die Regierung bei einem allgemeinen Recht vorgesezt habe.“ Zu gleichem Sinne erklärt Zeiller (17. April 1809): Abgesehen von Gewohnheiten, die sich auf die Verfassung der Provinzen oder eigene Verhältnisse der selben gründen, „müssten die in dem b. G. B. aufgestellten Grundsätze für alle Provinzen gleichförmig in Erfüllung gelegt werden“ und der Vortrag vom 22. Jänner 1810 spricht es geradezu aus, die Vermuthung der Ländercommissionen, es würden die Provinzialrechte beibehalten werden, „widerspreche offenbar der Hauptabsicht, durch ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch der Eigenmächtigkeit der Provinzen, sich selbst besondere Rechte und Gesetze zu geben, sowie auch der dem Verfahre so schädlichen Ungewissheit und Unsicherheit des Rechtes ein Ende zu machen.“ Zugleich bemerkt dieser Vortrag, selbst die Provinzialcommissionen überzeugten sich „von dem Nutzen eines allgemeinen in allen deutschen Provinzen gleichgeltenden bürgerlichen Rechtes (in der That wird z. B. einer Note der vereinigten Hofsanzlei in dem Prot. v. 2. Sept. 1805 erwähnt, welche die Meinung des Gouvernements und Appellationsgerichtes von Tirol dahin zusammenfaßt, es solle auf die Provinzialrechte keine Rücksicht genommen und in Nichts von dem „allgemeinen Gesetz“ abgewichen werden) und die mit Rücksicht auf die Wünsche einiger Ländercommissionen „angetragenen Modificationen einiger wenigen Paragraphen machen alle Provinzialstatuten entbehrlich, wodurch dem G. B. ohne gebieterischen Zwang der wichtige Zweck und Vorzug der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit verschafft werde.“

<sup>13)</sup> Daß man noch nach Vollendung des Codex Theresianus im Staatsrath mit dem Plane umging, nicht blos die Gerichtsordnung, die ja von vornherein einen Bestandtheil des G. B. zu bilden bestimmt war, sondern auch das Strafgesetz, das Handels- und Wechselrecht in dasselbe aufzunehmen (oben S. 14), daran sei hier darum nur nebenbei Erinnert, weil so umfassende Pläne schon durch die Instruction von 1753 ausgeschlossen (waren, und wiederholt durch die Instruction von 1772 und das die Sammlung der Provinzialrechte anordnende Decret vom 20. Sept. 1804 (Punkt 4: „Soll sich die Bearbeitung unduzig auf die in das bürgerliche Privatrecht gehörigen Bestimmungen einschränken; somit ab solche Bestimmungen, welche nur einen Gegenstand der politischen Verwaltung ausschaffen, in diese Bearbeitung keineswegs einzumengen“) ausgeschlossen wurden. Das in diecielle Privatrecht war aber keineswegs von vornherein ausgeschlossen. So vermißte z. B. beseie Innsbrucker Universität in ihren allgemeinen Bemerkungen in dem Entwurf „ein darunterländisches Lehnenrecht, jene Gegenstände des Privatrechts, die bisher in dem kanonischen Rechte behandelt wurden und die Materie von dem Rechte der Klagen.“ Auch der Vortrag vom 21. Dec. 1801, der doch gewiß den Charakter eines Programms der Gesetzgebung G. Hofcommission hat, enthält kein Wort von dem Plane einer solchen Ausschließung; vielmehr deuassen verschiedene Umstände als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß noch während der Säriesten Lesung der Gedanke nicht weit ablag, dem G. B. auch specielles, von besonderen Genedactoren bearbeitetes Privatrecht einzuerleben. Als nämlich die Commission (13. Juni 1803; vgl. S. 37 Note 198) an die Berathung des Capitels vom getheilten Eigenthum urgelangen sollte, wurde die Verhandlung darüber vertagt und sofort die Einreichung dieses Capitels in den III. Theil (der damals noch das Obligationenrecht enthielt) beschlossen; einerseits, weil die Theilung des Eigenthums hauptsächlich durch Verträge geschehe, diese aber erst im III. Theil abgehandelt werden, andererseits, weil der Bearbeiter des Lehnenrechtes (Prof. Fölsch) sich geäufert hatte, daß er sich in seiner Bearbeitung öfters auf die allgemeinen Grundsätze von Verträgen berufen müsse, „weswegen das Hauptstück von Lehren erst im III. Theile werde eingeschafet werden können.“ Wir finden ferner (Prot. 6. Mai 1805) eine Erinnerung des o. b. Appellationsgerichtes, welche die Einschaltung des Lehnenrechtes im zweiten Theil und die des Wechselrechtes in dem Hauptst. von zinsbaren Anleihens- und Dingungsverträgen beantragt, und das Protokoll über die Sitzung, in welcher das Kundmachungs-patent beschlossen wurde (28. Decemb. 1807), läßt, so dürftig es ist, doch erkennen, daß das 7. und 8. Alinea desselben posthum sind, denn nach Alinea 6 wird bemerkt: Referent wolle nun noch weiter beisezten . . . worauf dann im Wesentlichen die gegenwärtige Fassung jener beiden Absätze beantragt und angenommen wird.

befremden, daß auch in der Redaktionszeit und sogar Seitens der Redactoren selbst hier und da ein anderer Sinn mit dem Epitheton „allgemein“ verbunden wird. Auch dies aber geschieht nicht immer in dem gleichen Sinne. Einige Male kommt es vor, daß der Ausdruck „Allgemeines Gesetzbuch“ (ohne den Zusatz: bürgerliches) auf alle Zweige der Gesetzgebung erschöpfendes Gesetzbuch bezogen wird;<sup>14)</sup> daß dagegen das Gesetzbuch in Gegensatz zum jus speciale gebracht wird, kommt in den Berathungsprotokollen äußerst selten vor,<sup>15)</sup> obgleich es natürlich an Beziehungen auf einzelne Zweige des sog. speciellen Privatrechtes (z. B. Berufungen auf die Seegesetze, Handelsgesetze u. dgl.) durchaus nicht fehlt. Erst als die, schon geraume Zeit genährte Idee, die Geltung des provinziellen Privatrechtes durch das Gesetzbuch gänzlich zu beseitigen, zum Entschluß zu reisen begann,<sup>16)</sup> tauchen einige Neuerungen auf, in denen ohne Frage der Gegensatz des Allgemeinen nicht mehr das Provinzielle, sondern das Specielle ist, — Neuerungen, die unter offensichtlicher Ignorirung aller im Vorstehenden angeführten Thatsachen hinterdrein in den Titel des Gesetzbuches eine neue Bedeutung hineinzulegen streben.<sup>17)</sup> In diesem Sinne erklärt die

<sup>14)</sup> In diesem Sprachgebrauch ist selbstverständlich der Gegensatz eines solchen G. B. auch wieder nicht ein G. B. über das specielle Privatrecht, sondern dieses müßte vielmehr nothwendig in einem solchen allg. G. B. mit enthalten sein. In diesem Sinne sagt Zeiller (Vortrag 19. Jänner 1808): In Preußen scheine man Anfangs „ein allgemeines G. B.“ gewollt zu haben. Weniger correct, weil absichtlich ignorirend, daß der österr. Gesetzentwurf „allg. bürgerliches G. B.“ hieß, ist ein zweiter Fall, in welchem dieser Sprachgebrauch in den Prot. (1. Febr. 1808) vorkommt: Aus einem Bericht vom 15. Jänner 1808 wird mitgetheilt, daß bei der böhmischen Landescommission der bei der ersten Berathung das Referat führende Freiherr von Kapauu an dem Entwurfe gedadelt habe, daß darin das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Untertanen, der Künste und Innungen, der Gewerbe, Künste und Corporationen, der Beamten zu ihren Vorfaltern, der Geistlichkeit, ferner daß die Verfassung der Gerichte, die landesfürstlichen Fiscalrechte und Anderes mit Stillschweigen übergegangen sei, „da doch das Werk den Titel eines allgemeinen G. B. führe.“

<sup>15)</sup> Ein Beispiel dieser Art bietet die Sitzung vom 6. Juli 1807 (die übrigens nicht der Berathung des G. B. gewidmet ist): Die Hofkanzlei fand den Juden zu gestatten, daß die Trauung auch von Verwandten oder Juden aus angesehenen Geschlechtern, die nicht Rabbiner oder Religionsweiser der Hauptgemeinde seien, vorgenommen werde. Hierauf wurde nun nicht betont, daß die beabsichtigte Bestimmung darum nicht im G. B. ausgesprochen werden könne, weil sie nur für Galizien bestimmt war, sondern es wurde hervorgehoben, man habe in dem G. B., „weil es ohne Unterschied des Ranges und Ansehens für alle Bürger gleich gelten muß, sorgfältig alle Vorzüge vermieden, welche von der politischen Macht gewissen Personen wegen ihrer Geburt ertheilt werden“ (vgl. oben S. 47 Z. 2), worauf denn die Hofkanzlei erklärte (Prot. 17. August 1807), es werde die Vorschrift dem neuen Judensystem eingeschaltet werden. Nach der Auffassung der Redactoren gehört demnach dieser Fall nicht einmal höher, sondern zu dem zwischen dem G. B. und den politischen Verordnungen bestehenden Gegensatz. Wohl aber gehört es höher, wenn Zeiller (Prot. 19. Mai 1806) sagt, er würde die (dem Gewerberecht angehörige) Anordnung des §. 474 III. Thl. westig. G. B. „lieber dem besonderen Civilgesetze überlassen.“

<sup>16)</sup> Nun müßte man sich sagen, daß, sobald dieser Entschluß zur That wurde, es zwar noch immer einen guten Sinn hatte, wenn das G. B. seinen Namen von seinem weitausgedehnten Geltungsbereich entnahm, daß aber jedenfalls jener Gegensatz des „Allgemeinen“, an den allein bis dahin gedacht worden war, verschwunden sein werde. Kann es Befremden erregen, wenn nun nach einem neuen Gegensatz gesucht wurde? So gewiß aber von da an eine neue Bedeutung und ein neuer Gegensatz der „Allgemeinheit“ hervorgehoben zu werden beginnt, so darf man doch nicht vergessen, daß zur Zeit der Publication des G. B. jene Idee sich noch nicht zur That gestaltet hatte.

<sup>17)</sup> So „ward es“ z. B. (Prot. 17. April 1809) gegenüber einem Antrag, die Beschiedenheit des Standes als Grund der Verweigerung des vormundschaftlichen Eheschließens anzuerkennen, „bei dem allgemeinen Gesetze belassen.“ Eine gleiche Neuerung enthält das Kundmachungs-  
patent Al. 7. Die Worte „allgemein verbindlich“ beziehen sich nicht auf das Territorium, sondern bilden den Gegensatz zum Militärstand und den Handels- und Wechselgeschäften, für welche „besondere“ Gesetze bestehen, die von den Vorschriften (in

Beilage zum Vortrag vom 19. Jänner 1808: „Aus der Betrachtung, daß der allgemeine Civilcode nur die allen Bürgern zustehenden Rechte und Rechts-pflichten enthalten soll, schloß man davon auch das besondere, gewissen Ständen und Classen der Bürger eigene Privatrecht aus.“<sup>18)</sup>

Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß das Gesetzbuch seinen Namen von dem territorialen Gebiete hat, in welchem es von Anfang an zu gelten bestimmt war. Andere Factoren, aus denen sein Name zu erklären versucht wurde, sind entweder ganz vergriffen, oder sie wurden zur Erklärung erst von außen herbeigezogen, nachdem es längst schon (nämlich bereits seit dem Joseph. Gesetzbuche) außer Zweifel stand, daß der Titel: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ zu lauten habe.

(4.) Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 fund gemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieser Absatz bezeichnet die Stellung, welche das bürgerliche Gesetzbuch dem bis dahin geltenden Recht gegenüber einnehmen will. Diese Stellung ist eine streng exclusive; das Gesetzbuch will fortan<sup>19)</sup> allein Quelle des gemeinen österreichischen Privatrechtes, zugleich aber in noch höherem Grade maßgebend sein, als es bis dahin die als gemeines Recht auftretenden Gesetze gewesen waren, indem es selbst particularen Rechtsäusserungen derogirt. (S. unten Note 42.) Principiell war dieser Standpunkt schon mit dem Josephinischen Gesetzbuch eingenommen worden. Vorher hatte man, so oft auch die Arbeit an einem Abschluß angelangt schien, trotz eines ersten energischen Anlaufes, nie den Muth gehabt, mit dem älteren Recht auch formell vollständig zu brechen, — stets besorgend, es werde der einheimischen Codification an der erforderlichen Vollständigkeit fehlen. So finden wir denn, daß man im Laufe der Codificationsarbeiten so verschiedenartigen Zeitströmungen folgte, daß durch die Haltung, die man zu verschiedenen Zeiten dem älteren Rechte gegenüber einzunehmen beabsichtigte, fast alle diesfalls denkbaren Möglichkeiten erschöpft werden.

Ohne Zweifel war das Streben, sich vom römischen Recht zu emancipiren, eines der Hauptmotive, die die Codification veranlaßten.<sup>20)</sup> In vielen Denkschriften, die damals veröffentlicht wurden, wird das römische Recht nur als Culturelement in Betracht gezogen, in der Rechtsschule und bei Gericht aber soll es entbehrlisch gemacht werden;<sup>21)</sup> selbst von Seiten einiger der ersten Redactoren wurde behauptet, das römische Recht habe in Böhmen und Mähren keine Ge-

dem in der Sitzung vom 28. December 1807 angenommenen Entwurf hieß es: „von den allgemeinen Vorschriften“ — die Änderung erfolgte wohl, als Al. 9 hinzukam, um die Wiederholung derselben Worte in zwei so nahe bei einander stehenden Sätzen zu vermeiden) dieses G. B. abweichen. Etwas Anderes ist es, daß Rechtswohlthaten (und Privilegien) als besondere Rechte den allgemeinen Rechten gegenüber gestellt werden (z. B. w. g. G. B. I §. 49, Prot. 25. Jänner 1802).

<sup>18)</sup> Beiller's Darstellung im Commentar (oben Note 4) schließt sich offenbar (vgl. noch oben S. 45 Note 245) an diese Stelle an. Wie wenig freilich diese „Betrachtung“ die allein maßgebende war, beweist schon der Umstand, daß in der nämlichen Vortragsbeilage und dem Vortrag selbst für die Ausschließung der einzelnen Zweige des speciellen Privatrechts (Militär-, Handels- und Wechsel-, See-, Lehen- und Privatkirchenrecht) noch ganz andere Gründe angeführt werden. Vgl. noch unten zu Al. 7.

<sup>19)</sup> Der künftigen Anwendung des älteren Rechtes „auf vorher gegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte“ will es nicht präjudizieren. Vgl. die ff Abs. 5 und 6 und a. b. G. B. §. 5.

<sup>20)</sup> Harrasowsky S. 37, 74.

<sup>21)</sup> Harrasowsky S. 42; vgl. auch noch aus späterer Zeit oben S. 38, 53. Note 278.

gesetzeskraft, sondern werde nur als allgemeine natürliche Billigkeit und echter Vernunftschluß (*ratio scripta*) thatfächlich angewendet.<sup>22)</sup> So beschlossen denn auch die ersten Redactoren in ihrem Entwurf des Generalplanes, die gesetzliche Geltung des römischen Rechtes völlig auszuschließen; nur zur Begründung ihrer Beschlüsse führten sie es regelmäßig an,<sup>23)</sup> und wollten es auch aus dem Rechtsunterrichte nicht verbannen wissen, weil es zur Gesetzesanwendung geschickt mache und die natürliche Billigkeit entdecke.<sup>24)</sup> Allein eben jene Stelle des Generalplanes, welche die ausdrückliche Auferkraftsetzung des römischen Rechtes aussprach, wurde nicht genehmigt, weil angenommen wurde, daß man zur Entscheidung jener Fälle, die in dem Codex unberücksichtigt geblieben sein würden, das römische Recht doch nicht werde entbehren können, und weil man zugleich besorgte, durch einen völligen Bruch mit der formellen Geltung des gemeinen Rechtes die auswärtige Kritik herauszufordern.<sup>25)</sup> An dieser Auffassung wurde geraume Zeit festgehalten (oben S. 14 Note 70); noch das von Zenker entworfene Kundmachungs-patent zum Codex Therestianus beließ das römische Recht als subsidiäres in Geltung.<sup>26)</sup> Erst als Horten das Referat übernahm, keineswegs jedoch durch Horten, begann eine radikalere naturrechtliche Strömung größeren Einfluß zu gewinnen,<sup>27)</sup> als deren Produkt es

<sup>22)</sup> Harrasowsky S. 59 f. Diese Meinung Azzoni's hängt wohl damit zusammen, daß er dem geschriebenen Recht vor dem Gewohnheitsrecht unbedingt den Vorrang zuerkam (Harrasowsky S. 63), das römische Recht aber in Böhmen, wie Jordan I S. 8 bezeugt, „durch ununterbrochenen Gerichtsgebrauch zum gesetzlichen Gewohnheitsrecht in allen jenen Fällen erwuchs, wo besondere Landesgesetze nichts verordnet.“ Vgl. auch Harrasowsky S. 26, der hervorhebt, daß auch in dem oben S. 6 Note 25 erwähnten Entwurf das römische Recht als Quelle benutzt war, um daraus Regeln für die im Landesrecht nicht entschiedenen Fälle zu schöpfen. — In anderen Ländern konnten solche Zweifel an der subsidiären „Blindigkeit“ des römischen Rechtes gar nicht auftauchen; so verweisen z. B. die Constitutionen von Görz und Gradiska (von 1605) in subsidium geradezu auf das römische Recht (Harrasowsky S. 14), und noch die Militärgrenzrechte vom 18. Juni 1754 verfügen, daß die Grenzgerichte sich in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach dem recipierten gemeinen Recht zu halten haben. Domin S. 42. — Anderer Art waren die Zweifel an der Autorität des römischen Rechts, welche im 18. Jahrhundert in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur auftauchten (vgl. Kreittmayr I S. 71). Diese Zweifel betreffen nicht die Frage, ob überhaupt das römische Recht recipirt sei, sondern nur, ob es in complexu recipirt sei. An Zweifeln dieser Art hat es auch in weit späterer Zeit nicht gefehlt. S. z. B. Beseler Volksrecht und Juristenrecht (1843) S. 99 ff. Leist Civil-Studien I (1859) S. 12 ff. v. Stein Gegw. und Zukunft der R. und Staatsr. S. 43 ff.

<sup>23)</sup> Auch die Instruction von 1753 wies ja hin auf die Benutzung des gemeinen Rechtes und seiner besten Ausleger.

<sup>24)</sup> Harrasowsky S. 50 f., 64 f.

<sup>25)</sup> Harrasowsky S. 48.

<sup>26)</sup> Harrasowsky S. 98. In diesem Stadium war der Plan der österr. Civilgesetzbgebung demnach demjenigen ähnlich, der in Bayern durch den Cod. Max. civ. zur Ausführung gelangte: Es handelte sich nicht um eine durchgreifende legislative Revision, sondern es sollte nur das fortwährende Zurückgehen auf die gemeinrechtslichen Quellen überflüssig gemacht und das bestehende Recht einheitlich zusammengefaßt werden. Cod. Max. I 2. §§. 9, 11. Kreittmayr I S. 72: „Der castrirte und gemäßigte gute Brauch, welchen auch unser Codex bestätigt, besteht darin, daß man erstens das Jus Justinianum . . . nur pro Jure mere subsidiario hält, . . . zweitens, daß man es auch im Sachen, welche etwa durch besondere Localrechte nicht genug bestimmt sind, für kein Universal- und in allen Stücken durchaus infallibles Evangelienbuch ansieht, sondern nur nach Thunlichkeit in schiedlichen und applicablen Dingen annimmt.“ Vgl. Stobbe Geschichte II S. 443 ff. In diesem Sinne verlangte noch 1808 der oben (S. 83 N. 14) erwähnte Freiherr v. Kapau die Beibehaltung des römischen Rechtes als eines subsidiären allgemeinen Vernunftrechtes.

<sup>27)</sup> Harrasowsky S. 127 f. theilt den Inhalt einer Denkschrift mit, die nur das Naturrecht als Rechtsquelle anerkennen, das römische Recht ganz abschaffen, und die subsidiäre Anwendung, ja sogar das Citiren desselben verbieten wissen will, weil nur so den Chicanen und Rabulistereien wirksam zu steuern möglich sei. Dieselbe Richtung findet sich auch bei Donner (Vorbericht): „Eine nach dem Beispiel der hiesigen hohen Schule allgemeine Lehre über die österreichischen Gesetze könnte diesen Gedanken (nämlich den der Rechts-

anzusehen ist, daß die Instruction von 1772 (S. 15) anordnete: „In den Gesetzen soll sich nicht an die Römischen Rechte gebunden, sondern überall die natürliche Billigkeit zu Grunde gelegt werden.“ Dieser dem römischen Recht abgewichene Strömung folgend, verordnete das Kundmachungs-patent des Josephinischen Gesetzbuches, daß dieses Gesetzbuch „in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen Unserer Unterthanen sei, nach diesem Gesetze allein in allen Fällen, die sich vom 1. Jänner 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidigt und gesprochen werde. Demnach werden in Ansehung der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländische als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben und für unwirksam erklärt, auch wird hiemit untersagt, sich hierauf auf welch' immer für eine Art zu berufen.“<sup>28)</sup> Ebenso ist das westgalizische Gesetzbuch vom 1. Januar 1798 am maßgebend, „ohne vom besagten Tage an auf die bisher in Westgalizien bestandenen Gesetze oder gesetzlichen Gewohnheiten, soviel es die Gegenstände des bürgerlichen Rechtes betrifft, Rücksicht zu nehmen.“ Hierach könnte man, da Al. 4 des Patentes von 1811 nicht weniger exclusiv klingt, geneigt sein, anzunehmen, daß bürgerliche Gesetzbuch habe schon zur Zeit seiner Publication dem Beispiel des Code Napoleon folgen wollen, der das ältere Recht schon dadurch als aufgehoben ansah, daß eine gewisse Lehre nur überhaupt in ihm abgehandelt war, oder in das Gebiet des allgemeinen Civilrechtes einschlug, infofern er nicht selbst auf die früheren Rechtsquellen verweist.<sup>29)</sup> Diese Annahme wäre aber wesentlich ungenau; sowie das Josephinische Gesetzbuch und der nach ihm entstandene Entwurf dem particularen und dem Gewohnheitsrecht doch noch immer einen gewissen Spielraum einräumten,<sup>30)</sup> so war (worauf schon wiederholt Beziehung genommen werden mußte) noch zur Zeit der Publication des Gesetzbuches der Plan, nach dem Vorgang der preußischen Codification die Provinzialrechte zu sammeln und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche lediglich die Rolle eines substantiären Rechtes zuzuweisen, formell nicht aufgegeben; erst sechs Wochen<sup>31)</sup> nach dem Datum des Kundmachungs-patentes wurde die Ausschließung alles bisherigen Provinzialrechtes und damit die exclusive Geltung des Gesetzbuches nach Art des Code Napoleon zur bleibenden Thatstache. Seitdem läßt sich der Sinn des Al. 4 etwa dahin zusammenfassen: Alles ältere österreichische Privatrecht ist aufgehoben, nicht nur soweit sein Inhalt dem des Gesetzbuches widerspricht, sondern es ist, mag es allgemeiner oder particularer Natur sein, in seinem ganzen Umfang aufgehoben, soweit seine fort dauernde Geltung nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen (z. B. Al. 7, 8, specielle Beziehungen des Gesetzbuches selbst auf dieses ältere Recht) gerechtfertigt werden kann.<sup>32)</sup> Dieses Ergebniß rechtfertigt sich durch folgende Ausführung:

---

einheit aller österreichischen Länder) in seine ganze Reife versetzen oder etwa die in den Jahren der Unwissenheit eingeführte römischen Rechten selbst mit aller Höflichkeit wieder hinaus begleiten“ . . . „kein Fall ist mehr anzutreffen, der nicht durch eigene auf Verstand und Natur begründete Gesetze bestimmt wäre“ . . . „Da nun hent zu Tage fast alle Gelehrten Europa's in den Grundsätzen und in allem Wesentlichen des Naturrechts übereinstimmen, . . . so ist kein Zweifel, daß Österreich gar keiner fremden Gesetzen mehr bedürfigt wäre.“

<sup>28)</sup> Ebenso exclusiv war schon das Theresianische Strafgesetz (Domin S. 55, 79) und die Josephinische Gerichtsordnung, an die sich auch diesfalls die westgal. G. O. anschloß. Domin S. 117, 279. Menger S. 59 ff.

<sup>29)</sup> Zachariä ss. 9, 14. Stobbe Geschichte II S. 482.

<sup>30)</sup> Jos. G. B. I §. 8 ff., Entwurf (westg. G. B.) I §§. 22, 23.

<sup>31)</sup> Hofd. 13. Juli 1811 (s. Note 42 a. E.).

<sup>32)</sup> Die späteren Kundmachungs-patente beziehen sich in sehr kurzer Fassung auf das Kundmachungs-patent von 1811 (oben S. 39). Bei der Einführung des G. B. in Ungarn und Siebenbürgen traten einige Beschränkungen ein; hervorzuheben ist insbesondere, daß,

## Das Kundmachungspatent setzt außer Wirksamkeit

1) „das bis jetzt angenommene gemeine Recht“. Das Wort „angenommen“ ist im Sprachgebrauch jener Zeit der technische Ausdruck für „recipirt“.<sup>33)</sup> Unter dem recipirten gemeinen Recht (namentlich aber unter den gemeinen Rechten) verstand schon der Sprachgebrauch der Codificationszeit das römische Recht, das kanonische Recht und das longobardische Lehenrecht.<sup>34)</sup> Im Kundmachungspatent scheint aber der Ausdruck „gemeines Recht“ nicht in diesem, sondern in einem engeren Sinne gebraucht, in welchem er nur das (aber freilich durch kanonisches und einheimisches Recht modifizierte) römische Recht bezeichnet.<sup>35)</sup> Dafür spricht sehr bestimmt der in den Verhandlungsprotokollen festgehaltene Sprachgebrauch, der, fast ohne Ausnahme<sup>36)</sup> die Ausdrücke gemeines und römisches Recht identifiziert.<sup>37)</sup> Entscheidend aber

---

insoferne es sich um die gilzte Abschließung, die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe, um eine Scheidung von Tisch und Bett oder eine Ehetrennung handelte, das G. B. in Ungarn und seinen Nebenländern nur für die evangelischen und jüdischen, in Siebenbürgen nur für die jüdischen Glaubensgenossen maßgebend wurde. (Art. III, IV vgl. aber auch X der betreffenden Kundmachungspatente.) Seit dem Patent vom 8. October 1856 (R. G. B. Nr. 185) blieb das G. B. in Ansehung der berührten Fragen des Eherechts nur für die Juden in der ganzen Monarchie und für die evangelischen Glaubensgenossen in den deutsch-slavischen Kronländern sowie in Kroatien und Slavonien und für die nicht unirten Griechen in den deutsch-slavischen Kronländern in Geltung. Ueber die späteren Änderungen s. das Eherecht.

<sup>33)</sup> Vgl. z. B. Kundm. Pat. zum Jos. G. B.: „Angenommene fremde Gesetze“ im Gegensatz der „vaterländischen“; Hofd. 10. Febr. 1789 (R. G. S. Nr. 967); Donner §. 4 (abgedruckt in der folgenden Note); Wiener Heineccius I (= Erklärung der römischen Institutionen nach dem Leitsaden des Heineccius und dem Geist der öffentlichen Vorlesungen an der Wiener Hochschule. Wien 1796) S. 13. Zeiller Comm. I S. 23, 81. — Höpfner Inst. Comm. (8. Aufl. v. Weber) sagt bald „aufgenommen“, bald „angenommen“, bald „recipirt“ z. B. S. 1, 24, 29, 32 Note 1. Vgl. Glück Comm. I z. B. S. 268, 303, 311, 359.

<sup>34)</sup> S. z. B. Höpfner S. 1. Glück I S. 268, 304, 378 f., aber auch S. 392. Donner §. 4: „Die bürgerlich- oder weltlichen Gesetze sind ferner die angenommenen und die eigenen; jene bestehen in den Römisch-Kanonischen, dann in dem Lehenrechte, welche bei Abgang der eigenen Gesetze als ein Hinterhalt angenommen werden;“ Donner will aber hiermit nicht das ganze kanonische Recht umfassen; bei Besprechung der „göttlichen Gesetze“ (S. 2) handelt er auch von „anderen Gesetzen in geistlichen Sachen, welche von der Kirche gemacht sind.“ Vgl. noch Heß S. 14 f., 59.

<sup>35)</sup> Diese Auffassung darf als die herrschende bezeichnet werden. Sie wurde begründet von Wagner Quellenverhältniß S. 117 ff.; ihm schlossen sich an Schuster Comm. S. 2, Nippel I S. 11 f. Winiwarter I (erste Aufl.) S. 30 f., (zweite Aufl.) S. 32 f. Stubenrauch I (erste Aufl.) S. 27 ff., (zweite Aufl.) S. 12 f. Ellinger (6. Aufl.) S. 19. Kirchstetter S. 4 f. Doch ist die Formulirung bei den einzelnen Schriftstellern eine so verschiedene, daß man sich versucht fühlen könnte, drei verschiedene Meinungen vertreten zu glauben.

<sup>36)</sup> Es scheint nur eine einzige Stelle (und diese gehört nicht zu den Berathungen über das G. B. selbst, sondern zu den über das in Salzburg und Berchtesgaden einzuführende Eherecht — Prot. 8. October 1807) vorzukommen, in welcher der Ausdruck „gemeines Recht“ schlechtweg das kanonische Recht bezeichnet. Wohl aber findet sich der Terminus in diesem Sinne einmalig bei Zeiller Comm. z. B. I S. 186 Note \*\*, S. 216 Note \*. Die Redactoren bezeichnen das kanonische Recht lieber als das „geistliche Recht“, z. B. Prot. 14. April 1806; ebenso Donner §. 2. — Zeiller im Commentar und Dolliner Eherecht (2. Aufl.) bedienen sich sehr verschiedener Namen: Kirchenrecht (Zeiller I S. 178 Note \*, S. 217 Note \*), Kirchengefesse (Zeiller I S. 211, 214 Note \*\*), gemeinses Kirchenrecht (Dolliner I S. 2, 72, 79, 158, Zeiller I S. 289), gemeinses geistliches Recht (Zeiller I S. 225), u. a. — Auch das Lehenrecht wird zuweilen, doch sehr selten unter dem Namen „gemeines Recht“ begriffen vgl. oben S. 38.

<sup>37)</sup> Schon der Vortrag vom 21. December 1801 thut dies in der entschiedensten Weise; insbesondere heißt es in ihm: „Die Frage, ob ein einheimisches vollständiges bürgerliches G. B. mit Aufhebung des gemeinen oder römischen Rechtes für die österreich. Erbstaaten aufgestellt werden solle, könne nicht mehr zur Berathschlagung kommen.“ (Vgl. Heß S. 40: „Das römische Recht war vor wenigen Jahren noch fast die einzige Entscheidungsnorm in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.“) Im Einzelnen bedienen sich

ist für diese Auffassung, daß sich nachweisen läßt, daß das Gesetzbuch und sein Kundmachungspatent weder an der Geltung der Quellen des Lehenrechtes noch des bestehenden Kirchenrechtes etwas ändern wollte. Das „besonders bestehende Lehenrecht“ wird nämlich im §. 359 a. b. G. B. ausdrücklich aufrecht erhalten, es kann also schon darum nicht unter Abs. 4 Kdm. Pat. fallen.<sup>38)</sup> Ebenso wenig ist dieser aber auf das kanonische Recht, soweit dieses nicht im römischen Recht begriffen gedacht<sup>39)</sup> war, zu beziehen. Denn das kanonische Recht war, was die wichtigsten das Privatrecht betreffenden Bestimmungen desselben (das Ehrerecht) anbelangt, schon durch das Chependat vom 16. Jänner 1783 §. 57 (S. G. S. Nr. 117), dessen Inhalt auch in das Josephinische Gesetzbuch übergegangen war, aufgehoben; andere kirchenrechtliche Bestimmungen aber waren entweder durch Al. 8 des Kdm. Pat. ausdrücklich aufrecht erhalten, oder sie schienen den Redactoren so weit vom Recht oder wenigstens vom Privatrecht abzuliegen, daß es an jedem Anlaß fehle, ihrer im Kundmachungspatent auch nur irgendwie zu gedenken.<sup>40)</sup> — Aufgehoben wurde ferner

2) das Josephinische und

3) das westgalizische Gesetzbuch und zwar nach ihrem ganzen Inhalt, nicht nur soweit sie allgemeines Privatrecht enthalten.<sup>41)</sup> Endlich

die Protokolle allerdings sehr verschiedener Termini: „Römisches G. B.“ (z. B. Vortrag von 1801 cit. Prot. 4 und 11. März 1805), „das Justinianische Gesetzbuch“ (Vortrag v. 1801), die „römische Gesetzesammlung“ (ebenda), die „römische Legislation“ (ebenda: Man nähre die Hoffnung, die „römische Legislation durch eine vaterländische entbehrlich zu machen“), „römisches Recht“ (Prot. 5. Dec. 1803 und sonst sehr oft), „gemeines Recht“ (Prot. 5. Dec. 1803, 1. April, 13 Mai, 20. Mai 1805, 30. Nov. 1809), „gemeines römisches Recht“ (4. April 1803) u. s. w. Diese Ausdrücke sind den Redactoren in der Regel völlig gleichbedeutend (vgl. auch Beiller Comm. I S. 81: „Da das in seinem ganzen Umfang angenommene römische Recht den Verhältnissen . . . in vielen Stücken nicht angemessen war, so entstanden durch Gewohnheiten . . . mehrere von dem gemeinen Recht mehr oder minder abweichende Rechtsvorschriften oder Statuten . . .“). Zuweilen, doch selten genug kommt es vor, daß unter gemeinem Recht nur das reine römische Recht (z. B. Prot. 5. Dec. 1803) oder im Gegenzatz dazu nur das heutige gemeinsame Recht (z. B. Prot. 7. Juli 1806; „neueres gemeinsches Recht“ Prot. 4. März 1805) verstanden oder Sätze des älteren und neueren römischen Rechtes sich geradezu entgegen gesetzt werden.

<sup>38)</sup> So mit Recht schon Wagner S. 63 ff., dem sich die Späteren meist ange schlossen haben. Doch haben freilich die Redactoren den §. 359 durchaus nicht dahin verstanden, daß durch denselben das longobardische Lehenrecht aufrecht erhalten werden solle, sondern diesen Sinn haben erst spätere Ereignisse in denselben hineingelegt. Da man, wie am 1. Februar 1808 ausgesprochen wurde (s. oben S. 37 Note 198), daß Zustandekommen einer österreichischen Lehenordnung „noch in diesem Jahre erwartete“, so versteht es sich, daß die Redactoren diese im Auge hatten, als sie im §. 359 auf das besonders bestehende Lehenrecht Bezug nahmen, und daß sie, als sie am 28. Dec. 1807 das Kundmachungspatent beschlossen, davon ausgingen, es werde das longobardische Lehenrecht entweder schon vor dem Inslebentreten des G. B. oder doch gleichzeitig mit diesem durch die Lehenordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Allein dies ist nur ein Grund mehr, den Ausdruck „gemeines Recht“ in Al. 4 nicht auf das Lehenrecht zu beziehen.

<sup>39)</sup> Insofern also Sätze des kanonischen Rechtes bis dahin als Sätze des „bürgerlichen Privatrechtes“ gegolten hatten. Diese wurden durch das b. G. B. entschieden aufgehoben. Es kommt für dieses Resultat nicht einmal darauf an, daß diese Sätze unter den Passus „gemeines Recht“ fallen. Sind sie nicht als Modificationen des Röm. Rechtes zu deuten, so sind sie — und das Nämliche gilt auch von jenen Sätzen der libri fendorum, die nicht das Lehen- sondern das bürgerliche Recht betreffen — gewiß durch den Schlussatz des 4. Abs. des Kdm. Pat. beseitigt.

<sup>40)</sup> Vgl. darüber bei Al. 7, 8 unten.

<sup>41)</sup> So mit Recht Menger System I S. 87 f. Note 7, jedoch gegen die stets herrschend gewesene Meinung, welche diesen Gesetzbüchern, sofern ihr Inhalt nicht die Gegenstände des b. G. B. betrifft, noch für die Gegenwart Gültigkeit zu gesteht. Wohl unter dem Einfluß dieser herrschenden Lehre erklärte das Hofd. 10. April 1813 (S. G. S. Nr. 1037), es sei die im w. g. G. B. II S. 175 enthaltene Vorschrift über die Verständigung des Gegners noch ferner zu beobachten, und das Hofd. 15. Juli 1826 (S. G. S.

4) alle übrigen älteren auf die im bürgerlichen Gesetzbuch behandelten Gegenstände sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten, soweit sie nicht durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten sind.<sup>42)</sup> Dieser Passus des Kundmachungsprivilegios ist es, in welchem nun eine Exclusivität des bürgerlichen Gesetzbuches begründet ist, wie sie der Code Napoleon<sup>43)</sup> von vornherein für sich in Anspruch nahm, so daß selbst Lücken des Gesetzbuches nicht aus dem älteren Recht, sondern lediglich durch Analogie im Geiste des Gesetzbuches auszufüllen sind.<sup>44)</sup><sup>45)</sup>

Nr. 2202), es könne bei den Verlassenschaftsabhandlungen auf das 18. Hauptst. des westg. G. B., soweit es nicht durch das a. b. G. B. aufgehoben sei, Rücksicht genommen werden — und erneuerte damit einige durch das Kundm. Pat. längst aufgehobene Vorschriften. Soweit aber erneuernde Specialgesetze nicht vorliegen, erscheinen beide Gesetzbücher durch das a. b. G. B. außer Geltung gestellt. Dagegen Nippel I S. 13 f., Ellinger S. 20. Allein wenn es in der Absicht der Gesetzgebung gelegen hätte, diese Gesetzbücher in Beziehung auf proceßualische oder politische Anordnungen aufrecht bestehen zu lassen, so müßte sich wohl in den Protokollen bei den von Nippel bezogenen Materien eine Andeutung finden; allein kein Wort deutet diese Absicht an, obgleich in den betreffenden Sitzungen (25. Jänner 1802: Berathung über Privilegien; 22. Febr. 1805, 11. Mai 1807 und 13. November 1809: Berathung über das Ehehindernis der Minderjährigkeit; 12. August, 19. August, 2. und 9. Sept. 1805, 18. Dec. 1809: Berathung über eheliches Güterrecht) sehr häufig vom früheren Recht, namentlich vom Josephinischen G. B. die Rede ist. In Wahrheit hat das G. B. die ältere Auffassung vom Wesen des Privilegiums nicht acceptirt (vgl. Winwart'scher I S. 98 und vorzüglich Unger's System I S. 595 Note 53), obgleich das freilich weitestm. nicht in so klarer und bewußter Weise geschehen ist, als man nach §. 13 a. b. G. B. meinen möchte (vgl. die Erläuterung dieses Paragraphen unten). Von den „aus den Commentaren des römischen Rechtes in das Jos. G. B. aufgenommenen Vorschriften“ über das Gewohnheitsrecht (I S. 9—12) sagt die Vortragsbeilage v. 19. Jänner 1808 gradezu, daß sie durch §. 10 a. b. G. B. „überflüssig“ werden. Jos. G. B. III S. 7 dürfte mit Rücksicht auf die Instr. von 1772 Punkt 3 (oben S. 15) fallen gelassen worden sein, und in Rücksicht der im Jos. G. B. privilegierten Ansprüche der Ehegattin im Concurs des Mannes wird in den Protokollen als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Ehefrau, wenn sie nicht durch Ausbedingung einer Sicherstellung für ein Vorzugsrecht gesorgt hat, den übrigen Gläubigern ihrer Classe gleich steht. Vgl. auch Kaiserer's Commentar zur österr. Concursordnung S. 91. Daß auch w. g. G. B. I Hauptst. 6 nicht in Geltung bleiben sollte, darüber s. oben S. 31 Ziff. 1. In der That möchte auch durch die Aufhebung der beiden älteren Gesetzbücher kaum eine fühlbare Lücke im österreichischen Rechte entstanden sein.

<sup>42)</sup> Letzteres gilt von den im b. G. B. denn doch berührten Gebieten des speciellen Privatrechts (s. Al. 7, 8). Dagegen ist das Verhältniß des Al. 4 zu §§. 10, 11 einfach dieses: Alle das allgemeine Privatrecht betreffenden Provinzialstatuten und Gewohnheitsrechte sind schon durch das Kundmachungsprivilegium aufgehoben; insoferne sie dennoch fernereit gelten sollen, kann dies nur der Fall sein in Kraft einer neuen gesetzlichen Sanction. Weil dies das Verhältniß ist, bedurfte es, als man den Plan, aus den Provinzialstatuten einen Anhang des G. B. zu machen, aufgegeben hatte, nicht erst einer Auferkraftsetzung derselben, sondern nur der Erklärung: „Se. Majestät haben keinem besonderem Rechte oder Statuten für die einzelnen Provinzen neben dem a. b. G. B. Statt zu geben befunden“ (Hofd. 13. Juli 1811. Michel Nr. 23).

<sup>43)</sup> Art. 1. Les lois sont exécutoires dans tout le territoire français . . . . Gesetz vom 30. Vent. XII. Art. 7; s. oben Note 29.

<sup>44)</sup> Diese Exclusivität, die sich ebenso im hessischen und sächsischen Entwurf (und im sächs. G. B. Publ. Pat. v. 2. Jänner 1863 Nr. 2, 3), und im bayerischen Entwurf von 1861 statuirt findet, wird von Arndts Ges. Civ. Schriften III S. 287, 392, 477 gebilligt: Die neue Gesetzgebung „muß doch vor Allem aus sich selbst und nach ihrem Geiste durch Analogie weiter entwickelt werden.“ Vgl. Förster I S. 13 f. Gewiß ist es anzerkennenswerth, daß trotz der dem G. B. gegebenen exclusiven Geltung Zeiller (Mater. VI S. 318 ff.) mehr als zehn Jahre später (1822) die Frage, ob es ratsam sei, dem römischen Recht subsidiäre Geltung zuzugestehen, nicht als eine definitiv abgethanen behandelte — gewiß ein Beweis, daß er, wenn die mit dem Gesetzbuch gemachten Erfahrungen einen solchen Schritt hätten wünschenswerth erscheinen lassen, zur Umkehr gerathen haben würde. Vgl. über diese Frage aus neuerer Zeit Lang Der Entw. eines b. G. B. für das Königreich Bayern (1861) I S. 9—27, aber auch Arndts a. a. O. S. 477 f.

<sup>45)</sup> Die durch die Absodialisirung der Lehen an praktischer Bedeutung immer mehr

(5.) Wie Wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurück wirken sollen; so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorvergangen, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweyseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen Wissenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

(6.) Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Erfüllung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen. Wollte sich jemand auf eine Erfüllung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit als in den früheren Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.

Die Erläuterung dieses Abs. f. bei S. 5 a. b. G. B.

(7.) Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militär-Stand und für die zum Militär-Körper gehörigen Personen besondere, auf das Privatrecht sich beziehende Vorschriften, welche bey den von, oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, obsohon in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, infofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt.

(8.) Auch bleiben die über politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände fundi ge machten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obsohon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in ihrer Kraft.

Wie die Absätze 5 und 6 gegenüber der exclusiven Bestimmung des Absatzes 4 dem älteren Rechte in Ansehung der älteren Fälle seine Geltung wahren, so sind Al. 7 und 8<sup>46)</sup> dazu bestimmt, andere Zweige der Gesetzgebung gegen den derogativen Einfluß des Gesetzbuches zu schützen, und sie sprechen dieses insoweit ausdrücklich aus, als die Vorsicht des Gesetzgebers ein Mißverständniß diesfalls für möglich halten konnte.

Im Vortrag vom 21. December 1801 heißt es: „Das Staatsrecht stelle das Subject der obersten Macht, die Regierungsform dar. Die politische Gesetzgebung habe das Verhältniß der Einzelnen zum Ganzen, sie habe die Mittel zur Aufrechthaltung der äußeren und inneren Sicherheit, die Vervielfältigung der Nahrungswege, die Beherrschung und Verwaltung der Staatseinkünfte zum Gegenstande.<sup>47)</sup> Das Criminalrecht schütze die Rechte der öffentlichen Verwaltung und der Privaten gegen unmittelbare vorsätzliche Angriffe durch thätig angebrochene Strafen. Das bürgerliche Recht bestimme die gegenseitigen Privatrechte der einzelnen Einwohner und die bürgerliche Gerichtsordnung bezeichne die gesetzlichen Wege, sie im Staate geltend zu machen.“<sup>48)</sup> Die Beilage zum Vortrag von

zurücktretende) Frage, ob das römische Recht oder das b. G. B. Subsidiarquelle des Lehenrechtes sei, gehört nicht hierher. Unger Syst. I S. 10 Note 9.

<sup>46)</sup> Ebenso auch Abs. 9, der aber, weil einen ganz speciellen Punkt behandelnd, selbständiger Untersuchung vorbehalten werden kann. Dagegen müssen Abs. 7 und 8 besprochen werden, als wären sie ein einziger Absatz. Indem unsere Commentare diese beiden Absätze von einander trennen, verlieren sie die Möglichkeit, die Grenzen zu erkennen, welche die Redactoren zwischen den Gebieten des allgemeinen und besonderen Privatrechts und der Verwaltung gezogen dachten, trotzdem diese schon aus dem „Vorkeunissen“, die Zeiller seinem Commentar vorausgesetzt, großenteils erkennbar waren. Es verdient aber dieser Gegenstand um so mehr Beachtung, als die ganze Frage auch heut noch bei weitem nicht zu den ausgetragenen gehört.

<sup>47)</sup> Dieser Satz folgt offenbar Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft I Abs. 12 ff.

<sup>48)</sup> Etwas ausführlicher die oben (S. 49 Note 264) mitgetheilte Stelle aus dem Vortrag vom 19. Jänner 1808. Vgl. Zeiller Comm. I S. 15—18, der insbesondere hervorhebt (S. 17), „dass alle diese Zweige der öffentlichen Verwaltung mehr oder minder

1808 knüpft an eine ähnliche Unterscheidung dieser großen Haupthebiete der Gesetzgebung noch einige weitere Ausführungen (s. oben S. 49 Nr. 264) an, die sowohl durch das, was sie enthalten, als durch das, was sie verschweigen, gleich charakteristisch sind, und fährt dann fort: „Aus der Betrachtung, daß der allgemeine Civilcodex nur die allen Bürgern zustehenden Rechte und Rechtspflichten enthalten solle, schloß man davon auch das besonderen gewissen Ständen und Classen der Bürger eigene Privatrecht aus,“ nämlich

1) das Militärrecht, mit dessen Abfassung ein besonderes Departement beschäftigt sei, dem man von den einschlägigen Paragraphen des Gesetzbuches Mittheilung gemacht habe.<sup>49)</sup> Uebrigens habe man sich damit begnügt, im Gesetzbuche bei den Verhüllungspunkten nur auf die Militärgefeze hinzuweisen;<sup>50)</sup> es reiche dies hin, den Leser aufmerksam zu machen, und schaffe jenem Departement vollkommen freie Hand.<sup>51)</sup> — Doch kann es, da das Gesetzbuch auch für das Militär am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit trat, und Absatz 7 des Kundmachungs-patentes bereits am 28. December 1807 beschlossen wurden, kaum zweifelhaft sein, daß die Codification des Militärprivatrechtes keine vollständige sein, sondern das Militärprivatrecht nur soweit umfassen sollte, als es vom allgemeinen Privatrecht abweichende Bestimmungen enthält;<sup>52)</sup>

---

in einander greifen, und daß die Grenzen zum Theil noch problematisch, zum Theil aber durch . . . eingewurzelte . . . Praxis hier und da verfügt worden seien.“ Trendelenburg Naturrecht §. 182: „Verwaltung und Rechtspflege, Polizei und Justiz führen vielfach über das Gebiet, das ihnen zusteht . . . Streit.“ Einen (noch hent sehr lebenswerthen) Versuch, die Grenzen zwischen Justiz und politischen Gegenständen schärfster zu bestimmen, mache Prato bevera Mat. I S. 1—59, vgl. noch über die Anschaungen der damaligen Zeit Hs. S. 16 ff., 30 ff., 37 ff.; aus neuerer Zeit Puchta Instit. §. 22 ff.; aus neuester Zeit Roessler Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1872) §. 1—13 und dagej Lusklanski in Grünhut's Zeitschr. I S. 584—607, 637—679.

<sup>49)</sup> Vgl. oben S. 49 Note 265. Die Mittheilung, die hier erwähnt ist, erfolgte an die Justizabteilung des Hofkriegsrathes bereits am 28. Mai 1804 in Ausführung des Cabinettschreibens vom 23. April 1804 aus allen jenen Hauptstücken, die damals dem Kaiser bereits vorgelegt waren. Sie umfaßte die §§. 24, 28, 32—34, 47, 59, 94, 116, 139 und 160 der damaligen (mit der des westl. G. B. schon nicht mehr zusammenfallenden) Zählung, correspondirend den §§. 24, 29, 33—35, 54, 69—71, 73, 112, 148, 174, 175 und 195 des G. B. von 1811.

<sup>50)</sup> Ob nicht das Ebehinderniß des Militärstandes durch das G. B. meritorisch geregelt werden sollte, war übrigens einige Zeit Gegenstand einer zwischen dem Hofkriegsrath und den Redactoren geführten Amtscorrespondenz.

<sup>51)</sup> Der Vortrag von 1808 selbst betont den letzten Punkt viel schärfster; er legt alles Gewicht darauf, daß das in Bearbeitung stehende Militärrecht noch manchen Veränderungen unterliegen dürfte; daher habe man, um die Factoren der Militärgefeze nicht zu beirren, nur auf die Militärgefeze hingewiesen und in dem Kundm. Pat. auf dieselben aufmerksam gemacht.

<sup>52)</sup> Vgl. Prato bevera Mat. I S. 246. Zur Zeit, da Horton das Referat führte, wollte jedoch der Hofkriegsrath noch an einem durchgehends eigenen Militärprivatrecht festhalten. Als er nämlich um sein Gutachten über das Recht der Militärtestamente angegangen wurde, meinte er, das Civilgesetzbuch könne nicht für Militärpersonen gelten und verlangte die unveränderte Aufrechthaltung der Militärfreiheiten. Die Gesetzgebungscommission aber negirte schon damals den Bestand von Militärfreiheiten im Sinne von Privilegien, und bemerkte, das Militär habe nur darum unter der Herrschaft eines besonderen (des römischen) Rechtes gestanden, weil die Landesrechte so verschieden gewesen seien und es an einem Kriterium für die Entscheidung der Frage gefehlt habe, welches diejen Landesrechte auf das Militär anzuwenden sei. Wenn aber ein einheitliches Recht für das ganze Reich geschaffen werde, so sei kein Grund vorhanden, das Militär von dessen Anwendung auszunehmen. Harrasowsky S. 139 f. Den Sieg dieser Auffassung markirt der Abs. 7 des R. P. (verb. „allgemein verbindlich“; vgl. Art. X der R. P. für Ungarn und Siebenbürgen). Schon hientach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die zuweilen (z. B. von Schuster Comm. S. 3, Nippel I S. 11, Ellinger 6. Aufl. S. 19, 282) behauptete subsidiäre Geltung des römischen Rechtes auf dem Gebiete des Militärprivatrechtes seit

2) das Handels-, Wechsel-<sup>53)</sup> und Seerecht;<sup>54)</sup>

3) das Lehnenrecht, das in einigen Provinzen gar nicht gelte, in anderen wenig Bedeutung habe und provinziell verschieden sei; dadurch legitimire es sich zu einer besonderen Sammlung;<sup>55)</sup> endlich

4) das Privatkirchenrecht<sup>56)</sup> („von dem öffentlichen kann hier gar keine Rede sein“) werde für die Geistlichkeit als ein besonderer Rechtsteil gelehret. „Allein vieles davon gehört in die verschiedenen Theile der Theologie, vieles, wie z. B. das Cherecht, die Begünstigung der Kirchengüter in Rücksicht der Verjährungszeit in das eigentliche Civilrecht . . . Einiges davon gehört in das Strafgesetzbuch oder in die Gerichtsordnung, das Uebrige, wie z. B. die Kirchenpolizei, selbst das Patronats-, das Zehent- und Beneficiatrecht wird bei uns von den politischen Behörden nach politischen Gesetzen behandelt.“<sup>57)</sup>

dem Inslebentreten des a. b. G. B. aufgehört hat. Zu demselben Ergebniss führt auch das Hofd. v. 4. Dec. 1816 (bei Winwarter Handb. der Gesetze und Verordnungen [dritte Auflage] II S. 117, 233), welches jene Gesetze, die in den §§. 402, 600 berufen sind, erschöpfend bezeichnete. Stubenrauch (1. Aufl.) I S. 29 f., 783 f., II S. 364 ff.; (2. Aufl.) I S. 17, 521, 798 f.

<sup>53)</sup> Auch der Vortrag von 1808 gedenkt der im Zuge beständlichen Codificationsarbeit und wiederholt beziehen sich die Protokolle auf dieselbe. (Prot. 22. Juli 1805: die Verfertigung des Handelsrechtes werde auf §. 286 w. g. G. B. III. Thl. = §. 1179 G. B. v. 1811 großen Einfluss nehmen, daher dieser Paragraph nur „dermal beibehalten“ wird; Prot. 25. August 1806: die Wechselordnung oder das Handelsrecht müsse und werde auch von den Anweisungen unter Kaufleuten handeln u. s. w.)

<sup>54)</sup> Weder das Kundmachungs-patent, noch der Vortrag von 1808, der wesentlich eine Erläuterung dieses Patentes geben will, gedenkt des Seerechtes, obgleich das G. B. selbst wiederholt (§§. 1043, 1292) darauf verweist. Schon von der Doktrin zu Anfang des Jahrh. wurde es zum Handelsrecht gerechnet. (Wagner Quellenverh. §. 48 Note a, Schweigen des Kundm. Pat. und des Vortrags v. 1808: Bei den Berathungen (Prot. 14. und 21. Dec. 1809) waren einige Stimmen dafür, jede Verweisung auf die Seegerüte auch im G. B. zu streichen, „nachdem der österr. Staat, der keinen Handel zur See und kein Küstenland hat, auch keine Seegerüte habe.“ Seit diese Gründe entfallen sind, hat es auch an Anläufen zu einer Codification des Seerechtes nicht gefehlt; vgl. z. B. Entwurf des österr. Privateerechtes für die Provinzen, in welchen das a. b. G. B. Wirksamkeit hat (Wien 1848) — bisher jedoch ohne zum Ziele zu führen. Vgl. Goldschmidt Handb. des Handelsrechts (2. Aufl.) I S. 93 f., 102 ff., 128.

<sup>55)</sup> Auch dieses ist (s. oben S. 88 Nr. 38) im G. B. S. 359 ausdrücklich aufrecht erhalten, der Vortrag von 1808 gedenkt derselben jedoch nicht, wohl auch wieder darum, weil er sich nur über den Inhalt des vorgelegten Kundm. Pat. auslassen wollte.

<sup>56)</sup> „Diese praktisch im Einzelnen schwer durchführbare und schiefe Classification“ des Kirchenrechtes in ein öffentliches und privates wird von den Neueren (vgl. Arndts Jurist. Encyclopädie und Methodologie §. 95, Savigny I S. 27, Stahl Philos. d. R. II 1. S. 301, Brinz Pand. (2. Aufl.) I S. 109, Ahrens in Holzendorff's Encycl. (2. Aufl.) I S. 49, Bluntschli Allg. Staatsrecht, 5. Aufl. 1876 (S. 6), namentlich von den Canonisten entweder ausdrücklich (z. B. v. Schulze Lehrb. des lath. Kirchenrechts 1873 S. 2 Nr. IV, VI, Groß Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts 1872 bef. S. 27, Hinschius in Holzendorff's Encycl. 2. Aufl. I S. 610) oder stillschweigend (z. B. Walter Lehrb. des Kirchenr. 14. Aufl. 1871 S. 6) abgelehnt; während der Redaktionszeit des a. b. G. B. war sie in Österreich allgemein anerkannt, spielte im Studienplan von 1810 eine große Rolle und war insbesondere dem officiellen Lehrbuch von Rechberger zu Grunde gelegt (Hess §. 42 ff.) und ist noch auf Pachmann Lehrb. des R. R. (2. Aufl.) S. 43 von entschiedenem Einflus gewesen.

<sup>57)</sup> Hess §. 44 sagt geradezu: Die in den meisten Zweigen des öffentlichen und besonders des Privatkirchenrechtes erschienenen vaterländischen Verordnungen machen das mühsame genauere Studium der canonischen Gesetze (des corp. jur. canon.) „immer mehr und mehr entbehrlich, so zwar, daß das ganze Kirchenrecht kaum mehr den Namen eines canonischen (durch Kirchengebote, Canonen, zu bestimmenden) verdient, sondern vielmehr nur eine Sammlung österreichischer Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten enthält.“ Demnach erscheint von diesem Standpunkt aus der 8. Abf. des Kundm. Pat. als derjenige Rechtsatz, kraft dessen das geltende Kirchenrecht, soweit nicht das sog. Privatkirchenrecht durch das G. B. selbst materiell oder formell eine neue Gestalt erhält, trotz Abf. 4 des

Nur der eben genannten Zweige des speciellen Privatrechtes gedenkt die Beilage zum Vortrag von 1808; weil aber auch ihr das Privatkirchenrecht in den politischen Gesetzen aufgeht und (Note 54) „der österreichische Staat . . . keine Seegerüste“ hatte, nennt der Vortrag von 1808 und das Kundmachungs-patent als die Gebiete des Specialprivatrechtes geradezu nur das Militär-, das Handels- und Wechselrecht.<sup>58)</sup><sup>59)</sup> Das erstere ist wesentlich das Recht eines besonderen Standes, das Handels- und Wechselrecht dagegen konnte schon zur Zeit des Erscheinens des b. G. B. nicht ausschließlich als das Recht eines besonderen Standes angesehen werden;<sup>60)</sup> möchte auch der Gesichtspunkt, das Handelsrecht sei das Recht eines Standes, damals noch in weit höherem Grade zutreffen, als dies seit der Geltung der allgemeinen Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches der Fall ist,<sup>61)</sup> so war es doch schon damals wahr, daß das

Kundm. Pat. durch die Einführung des b. G. B. unberührt blieb. Selbst wo das G. B. einschlägige Lehren berührt, pflegt es nur auf die politischen Gesetze zu verweisen (z. B. §§. 27, 539, 867); nur selten (z. B. §§. 1472, 1485) enthält es selbst eine dahin einschlägige Disposition.

<sup>58)</sup> Das Lehenrecht mag wohl nur darum nicht hervorgehoben worden sein, weil man erwartete, die Lehenordnung ungefähr gleichzeitig mit dem b. G. B. publiciren zu können; ohne Zweifel hielt man das Lehenrecht für einen Zweig des speciellen Privatrechts, und betrachtete es also trotz seines historischen Zusammenhangs mit dem Ständerecht (Beseler System §§. 145, 146, S. 603, 606 der 3. Aufl.) nicht als einen Zweig der politischen Gesetzgebung. Vgl. Hefz §. 47: „Das Lehen- und das Wechselrecht kommen darin überein, daß beide nichts anderes, als die Lehre von zwei Contracten enthalten, welche ihrer ganz eigenthümlichen, durch besondere Gesetze angeordneten Bestimmungen wegen aus dem bürgerlichen G. B. weggelassen wurden, daß sie also Supplemente des Lehrvortrages über das a. b. G. B. bilden.“ Die gleiche Auffassung findet sich auch z. B. bei Donner III S. 4—88. Ganz anders noch, offenbar unter dem Einfluß des alten Gegensatzes von Land- und Lehenrecht (Böpfl Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. I S. 139 f. Nr. XIII) Jordan System. Darstellung des bürgerl. R. im Königreich Böhmen (1795) I S. 4 f.: „In dieser Hinsicht heißt das Recht ein Kirchen-, Lehen-, Staats- oder bürgerliches Recht, je nachdem die gesammelten Gesetze die Kirche, den Lebensnexus, den Staat oder die bürgerlichen Handlungen der Staatsbürger unter einander beabsichtigen . . . und es werden unter den bürgerlichen Handlungen alle jene verstanden, welche die Bewohner . . . begehen, und wobei weder das innere noch äußere öffentliche Verhältniß des Staates, weder die Strafbarkeit, noch ein Lehenzusammenhang in Betrachtung gezogen werden.“ Vgl. noch Roth Bayr. Civilrecht II S. 502: „Das Lehenrecht war früher ein Theil des öffentlichen Rechts.“

<sup>59)</sup> Auch Wagner Quellenverb. Zweite Abtheilung, II—IV. Abchnitt untersucht in Rücksicht des speciellen Privatrechts im modernen Sinne nur das Quellenverhältniß des G. B. zum Lehen-, Handels-, Wechsel- und Kirchenrecht; denn das „Gewohnheits- und Provinzialstatutarrecht (V. Abschn.) gehört zu den subjectiv-particularen Privatrechtszweigen“ S. 72 (oben S. 78 Note 6), und „die Gesetze über das Gerichtsversfahren (VI. Abschn.) . . . betreffen . . . ganz verschiedene Gegenstände“ S. 81.

<sup>60)</sup> Wagner Quellenverb. S. 48, 49, findet zwar die „einzig mögliche Grenze des Handlungsschatzes“ in dem jetzt sog. subjectiven System, wonach ein „eigentliches Handlungsschäfthaus ausschließend dasjenige ist, welches nur von einem Handelsmann als solchem unternommen werden kann“ (ein System, welches noch gegenwärtig von Thöl Handelsrecht 5. Aufl. I S. 25 vertreten wird), und meint, daß „nach der reinen Idee des Wechselinstitutes dasselbe (ebenfalls) ein ausschließendes Institut für Handelsleute sein sollte,“ gibt aber zu, daß diese Grenze auf das in Österreich bestehende Wechselrecht nicht anwendbar sei. Geschichtlich ist allerdings in älterer Zeit das subjective System das überwiegende gewesen vgl. Goldschmidt I S. 437 ff. bes. Note 14. Sehr entschieden tritt aber das objective System schon hervor in dem Aufsatz von v. Wyna in der Zeitschr. f. österr. R. G. 1828 I S. 154 ff., trotz der nach dem subjectiven System fliegenden Auffassung: „Über die Notwendigkeit besonderer Gesetze für Handelsleute.“ Vgl. Schiebe (Pardessus) Lehrb. des Handelsrechts (1838) S. 4, 37 u. s. w.; v. Hahn Commentar I S. 1 f., II S. 1 ff., Buchelt Comm. (1874) S. 487, Stobbe Handbuch I S. 280 VI, Beseler System S. 606 II u. ll.

<sup>61)</sup> Goldschmidt I S. 431 ff.; Berger die österr. Wechselordnung (2. Aufl. Wien 1850) S. 19 ff., 25 ff. (der sich energisch gegen die durch die W. O. statuirte allgemeine Wechselfähigkeit ausspricht).

Handelsrecht nicht nur das Recht des Handelsstandes, sondern auch die für den Handel geltenden Normen enthielt.<sup>62)</sup> Es ist aber durchaus nicht gleichgültig, ob man die eine oder die andere Auffassung zu Grunde legt; jede von beiden rechtfertigt es zwar, daß das Handelsrecht den Gegenstand eines besonderen Gesetzbuches bildet,<sup>63)</sup> aber nur von dem letzteren Gesichtspunkt aus kann man anerkennen, daß diese Sonderstellung „nur auf Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit“ beruht, und „diese Theile des Rechtes gleichwohl wesentlich zum Civilrecht gehören, wenn auch mitunter polizeiliche Rücksichten eingreifen.“<sup>64)</sup> „Das Handelsrecht ist kein von dem allgemeinen Privatrecht völlig loszureiendes Recht; es ist in den meisten Beziehungen, wie ... Bähr<sup>65)</sup> ... sagt, unser eigentliches, ich möchte sagen potenzirtes Volksrecht, umso mehr, je großartiger und vielseitiger sich der Handelsverkehr entwickelt.“<sup>66)</sup> Dieses Verhältniß des Handelsrechts zum allgemeinen bürgerlichen Recht tritt in dem bürgerlichen Gesetzbuch sehr bestimmt hervor; nicht nur enthält letzteres Verweisungen auf die Handelsgesetze (§§. 1179, 1216, 1317, 1410) und regelt Verhältnisse und Geschäfte, die schon damals (§§. 239, 252, 995, 1027—33, 1179, 1201, 1203, 1204, 1207, 1214, 1216, 1299, 1430) oder jetzt (§§. 970, 1164, 1288 ff., 1292, 1316) als handelsrechtliche angesehen werden, geradezu, sondern das Kundmachungspatent will ja von vornherein Handels- und Wechselgeschäfte nur insofern den besonderen Handels- und Wechselgesetzen unterstellen, als „sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen.“ Es kann daher nur gebilligt werden, daß die Mehrzahl unserer Schriftsteller stets daran festgehalten hat, daß seit Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dieses und nicht mehr das römische Recht auch als Subsidiarquelle des Handels- und Wechselrechtes anzusehen sei.<sup>67)</sup>

Alle anderen Privatrechtszweige, die man unter dem Namen des speciellen Privatrechtes zu begreifen pflegt,<sup>68)</sup> freilich aber außerdem noch manches Andere, was gar nicht von privatrechtlichem Gehalte ist, faßt das Kundmachungspatent unter dem Namen der politischen Verordnungen zusammen, und grundsätzlich stand für die Redactoren fest, daß das Gesetzbuch von diesen Gegenständen nicht zu handeln habe.<sup>69)</sup> Hienach erscheint den politischen Verordnungen anheim-

<sup>62)</sup> Das Kundm. Pat. betont sogar nur die letzterwähnte Seite — nur die Geschäfte, und das möchte kaum zufällig sein. Vgl. o. S. 47 §. 2. Vgl. noch Unger System I, S. 312 Note 24.

<sup>63)</sup> Arndts Civ. Schrift III S. 274, Goldschmidt I S. 364.

<sup>64)</sup> Diese polizeilichen Gesichtspunkte griffen allerdings im älteren österr. Handelsrecht bedeutend tiefer als h. z. T. vgl. Hess §. 48, 49. Fischer — Ellinger Handelsrecht (dritte Aufl. 1854) passim.

<sup>65)</sup> Die Anerkennung (2. Aufl.) S. 297.

<sup>66)</sup> Arndts III S. 110, 149 f.; etwas strenger scheint Goldschmidt §. 3 die Sonderstellung zu fassen; aber vgl. denselben §. 37.

<sup>67)</sup> So Wagner Quellenverh. S. 53 ff., Wechselrecht I S. 41; Haimers Zeitlchr. f. österr. R. G. 1836 II S. 76, Anleitung zum Studium des Wechselrechts (1855) S. 25 f., — Tausch Syst. Darst. des Wechselrechtes (1843) S. 13 f., Ellinger S. 21, Fischer — Ellinger S. 7 a. E., Stubenrauch (1. Aufl.) I S. 42 f. und A. Dagegen Sonnenleithner Leitfaden über das österr. Handels- und Wechselrecht (1815) S. 50, 75, 206, Winiwarter (1. Aufl.) S. 37. (In der zweiten Aufl. stimmt auch er mit der herrschenden Lehre überein.) Über den jetzigen Rechtszustand vgl. Art. 1 R. G. B. und dazu Goldschmidt I S. 363 ff., Thööl I §. 22. Näher kann an diesem Orte auf diese Frage (Unger System I S. 10 Note 10) nicht eingegangen werden.

<sup>68)</sup> Vgl. namentlich Beseler System (drittes Buch: die Specialrechte mit Einschluß des Ständerechts), welcher den speciellen Theil seines Systems in das gemeine Landrecht (= allg. bürgerl. Recht) und die Specialrechte gliedert. Uebrigens ist noch durchaus nicht unbestritten, was zum speciellen Privatrecht zu rechnen sei; vgl. z. B. noch Bachatia franz. C. R. S. 25 und Ahrens a. a. O. S. 56 f.

<sup>69)</sup> Am eingehendsten führt dies das Prot. v. 21. und 22. März 1811 aus: Man habe unverrückt daran festgehalten „blos zeitliche, auf vorübergehende Ausfahrt und außer-

gegeben die Regelung des besonderen Rechtes der Geburts- und Berufsstände, sowie jener Specialrechte, welche „ohne ständische Beigabe erscheinen“, also<sup>70)</sup> des besonderen Rechtes des Adels, der Bürger und Bauern, der Geistlichen und Beamten, des Berg-, Landwirthschafts- und Gewerberechtes, des Forst- und Jagdreiches, des Wasserrechtes, des Kirchen- und Seerechtes, von welch' letzteren Specialzweigen auch wieder einige mit dem Ständerecht entweder in geschichtlichen oder auch noch praktisch bedeutendem Zusammenhang standen.<sup>71)</sup> Mit

ordentliche Zeitumstände berechnete und von wandelbaren politischen Verhältnissen abhängige Vorschriften, wenn sie gleich auf die Privatrechte und Verbindlichkeiten Einfluß haben, nicht hinein zu ziehen, sondern die Festsitzung und Kundmachung (von) derlei Anordnungen (wie z. B. der Jagd, Forst, Commerz, der das Dienstgesetz oder das Verhältniß zwischen Grundherren und Grundässen betreffenden Ordnungen, der verschiedenen Standesrechte, Privilegien, Regalien, Fiskalrechte u. dgl.) der politischen Verwaltung und Gesetzgebung zu überlassen,“ in dem b. G. B. lediglich darauf zu verweisen und im Kundm. Pat. die entsprechende Bestimmung zu treffen. Vgl. oben S. 49 Note 264 d; Zeiller Fährl. Beitr. I S. 52 ff., Comm. I S. 17 f. Auch das Hofkzl. 5. Nov. 1814 (J. G. S. Nr. 1108: „Da das a. b. G. B. nur reines Privatrecht enthält . . .“) will nur die politischen Verordnungen als ausgeschlossen von dem Inhalt des G. B. bezeichnen.

<sup>70)</sup> Nach Ausscheidung des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes und des Militärprivatrechtes, die wirklich als specielle Privatrechte gedacht wurden.

<sup>71)</sup> Das b. G. B. wollte also den Einfluß der Geburts- und Berufsstände auf das Recht und insbesondere auch auf das Privatrecht keineswegs negiren (vgl. oben S. 47 Note 256), aber es wollte ihn als einen zufälligen und veränderlichen nicht selbst zum Ausdruck bringen (oben S. 49 Note 264 d); in der That war auch noch während der ersten Hälfte des Jahrhunderts (über die Zeit des Jof. G. B., welches den Einfluß der ständischen Stellung bedeutend abschwächt, vgl. Donner Erstes Buch, Titel 2, 5 ff., zweites Buch §. 346 ff., §. 462, drittes Buch, Titel 14 und an vielen anderen Stellen) der Einfluß des Adels- und namentlich des Bauernstandes auf das Privatrecht ein durchaus nicht unbedeutender, umso mehr als mit diesen beiden Ständen auch der Gegensatz der Grundherren und Grundässen zwar nicht zusammenfiel, aber doch zusammenhing. Seither sind nicht nur jene Bestimmungen entfallen, welche einen unterthänigen Bauernstand voraussetzen (vgl. Unger System I S. 310 f.), sondern neuestens sind auch jene Gesetze, „deren leitendes Prinzip in der Erhaltung des Landgutes in seinem wirtschaftlichen Bestande besteht“ (Untheilbarkeit der Bauerngüter, Individualsuccession des Anerben) in den meisten österreichischen Ländern aufgehoben werden. (Vgl. nach Stobbe Handb. I S. 279 f. IV.) Der Adel (und Bürgerstand) hat auf das heutige österr. Privatrecht keinen nennenswerthen Einfluß mehr; insbesondere ist nach österr. Recht die Errichtung von Familienfideicommissen kein Vorrecht des Adels, und es besteht also zwischen diesem Institut und dem Adel nur ein geschichtlicher, aber kein dogmatischer Zusammenhang mehr (Unger I S. 309 Note 9; vgl. Arndts Civ. Schr. III S. 274 ff.); soweit der Adel im Privatrecht dennoch in Betracht kommt, ist dies eine Folge des öffentlichen Rechtes (z. B. Art. 14 der d. B. Acte, §. 182 a. E. a. b. G. B.; gewiß ist als solches auch gedacht das besondere Privatrecht der Mitglieder des Kaiserhauses arg. S. 20 a. b. G. B., vgl. Egger I S. 90, 344, Nippel Comm. I S. 140, Unger I S. 110), oder der freien Privatautonomie. Das b. G. B. spricht zwar in einigen Paragraphen (92, 146, 165, 182) von der Erwerbung des Adels, aber es „geschieht dies nur nebenher, um die Wirkungen einer juristischen Thatsache nach allen Seiten hin festzustellen“ Unger a. a. D. — Das besondere Privatrecht des Beamtenstandes ist im G. B. fast ganz unberührt geblieben (j. S. 195); selbst die diesfälligen Verweisungen auf anderweitige Gesetze (z. B. S. 47, 450, 818) sind meist sehr allgemein gehalten, so daß manche derselben der Beamten nicht einmal ausdrücklich erwähnen. — Der Geistlichen und Ordenspersonen (einschl. Nonnen) geschieht häufiger Erwähnung, bald so, daß geradezu ein Rechtsatz in Rücksicht ihrer statuirt, bald so, daß nur auf politische Gesetze verwiesen wird und zwar wurden jene sie betreffenden Sätze, denen man Dauerhaftigkeit vindiciren zu können glaubte (S. 63, 179, 192, 195, 281, 538, 573, 591, 597 vgl. auch S. 160), in das G. B. selbst aufgenommen, auf diejenigen dagegen, die von vorübergehender Natur schienen (S. 539, 761) nur verwiesen. — Im Bergrecht, zu dessen gefonderter Behandlung in der Gesetzgebung „eine tiefer eingreifende Mischung privatrechtlicher und öffentlicher, namentlich staatswirtschaftlicher Beziehungen . . . Veranlassung gegeben hat“ (Arndts Civ. Schr. III S. 110), „steht neben dem Rechte der Bergleute das für das Bergwerk und für die Bergbauunternehmung geltende, und ähnlich in dem Landwirthschafts- und Gewerberecht.“ (Beseler System S. 606 II.) Bergrechtliche Bestimmungen fehlen im G. B. fast ganz; nur S. 1277 enthält eine solche, aber auch diese

andern Worten: Diese speciellen Zweige des Privatrechtes erschienen den Redactoren gar nicht als specielles Privatrecht, sondern als Theile des öffentlichen Rechtes, welches in erster Linie die „Pflichten der Einwohner zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt“ bestimmt,<sup>72)</sup> und nur in zweiter Linie die Privatrechte beschränkt oder näher bestimmt.<sup>73)</sup> Es begreift sich, daß es bei dieser maflosen Ausdehnung, die dem Begriff der politischen Verordnungen gegeben wurde, ganz unmöglich sein mußte, denselben anders als negativ zu definiren.<sup>74)</sup> Es ist aber auch nicht richtig, daß alle jene Bestimmungen, die nach dem Programm der Redactoren dem Gesetzbuch fremd bleiben und den politischen Gesetzen vorbehalten werden sollten, vom Inhalt des Gesetzbuches fern gehalten wurden. Materien, die ohne Zweifel nach der Auffassung der Redactoren selbst der politischen Gesetzgebung zu überlassen gewesen wären, sind im Gesetzbuch nicht nur bezogen,<sup>75)</sup> sondern eingehend geregelt,<sup>76)</sup>

ist verbunden mit einer Verweisung auf die „Gesetze über den Bergbau,“ die denn auch sonst noch in verschiedensten Redewendungen (§. 382, 385, 511) bezogen werden. Häufiger wird das Gewerbe- und Landwirthschaftsrecht im G. B. berührt (vgl. in ersterer Richtung z. B. §. 233, 252, 298, 367, 414 ff., 1027—33, 1059, 1151 ff., 1299, 1430, in letzterer §. 294 ff., 357 ff., 383 f., 387, 405 ff., 420 ff., 433 f., das Hauptst. v. Dienstbarkeiten, von Bestand, Erbpacht und Erbzinsverträgen u. s. w.) aber es sind doch meist allgemeine Sätze, die nur das specielle Recht auch betreffen und umfassen, oder es sind Materien, die wirklich sowohl ein Gegenstand der privatrechtlichen als der politischen Gesetzgebung sind. (Dies wurde z. B. Prot. 18. Dec. 1809 von den Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzinsverhältnissen ausdrücklich bemerkt und darum §. 1146 a. b. G. B. aufgenommen.) Vgl. Prato bevera Mat. I §. 24 ff. Des Forst- und Jagdreiches wird überhaupt nicht besonders gedacht (doch vgl. §. 383, 503) des Wasserrechtes (abgesehen von den Wasser-Servituten: §§. 477, 490, 496, 497) nur in wenig dürfstigen Bestimmungen (§. 287, 340, 407—413, 854, 1459), Fragen des Kirchenrechtes, soweit es in's „eigentliche Civilrecht“ gehört, sind in dem Eherecht und in dem letzten Hauptst. (§§. 1471, 1472, 1485) behandelt, und sonst ebenfalls auf die politischen Gesetze verwiesen (z. B. §§. 27, 539, 867 vgl. §. 356.)

<sup>72)</sup> Beiller Comm. I §. 16.

<sup>73)</sup> Au dieser Annahme, daß den Redactoren das specielle Privatrecht gar nicht wesentlich als Privatrecht erschien, darf nicht irre machen der Umstand, daß der Vortrag von 1808 und Beiller Comm. I §. 19 (oben §. 84, 91) betont, daß b. G. B. solle ein „allgemeines, somit auf alle Bürger anwendbares Recht sein.“ Dieser posthumus Gedanke scheint erst durch die eben 1808 hervorgetretene Bemängelung des G. B. in Rücksicht seines angeblich den Stoff nicht erschöpfenden Inhalts veranlaßt zu sein (s. oben §. 83 Note 14). Beiller selbst findet es am a. a. D. nothwendig, sich noch auf „besondere Gründe“ für die Ausscheidung einiger „Zweige der Gesetzgebung von dem Civilcodex“ zu berufen. Diese besonderen Gründe, die die eigentlich entscheidenden gewesen sein dürften, wurden bereits oben (Note 51, 53, 54, 58 und Text dazu) aufgeführt.

<sup>74)</sup> Während noch Donner §. 3 positiv definierte: „Die weltlichen Gesetze . . . sind Publica, wenn sie die Rechte des Landesfürsten und der Unterthanen betreffen . . . Politica, wenn sie eine fittliche Person, d. i. eine ganze Gemeinde; und Justitia, wenn sie das Recht einzelner Personen zum Gegenstande haben,“ und das ganze peinliche Recht zu den „Publica“ rechnet, unterscheidet Egger (1809) I §. 80 öffentliche und Privatgesetze und beweert in der Note: „Die öffentlichen Gesetze werden oft auch politische und die Privatgesetze Justizgesetze genannt, ohne daß übrigens unter jede Art immer in der Ausübung genau subsumiret würde. So rechnet man die Criminalgesetze öfters zu den Privat- also Justizgesetzen, obwohl sie an sich zu den öffentlichen, und daher politischen, gerechnet werden müssen . . .“ und Beiller Commentar I §. 15 erklärt geradezu, unter politischen Gesetzen werden „der Kürze wegen, alle außer der Sphäre der Civil- und Criminalgeetzgebung liegende Vorschriften bezeichnet.“ Vgl. Hess §. 32, 52 f. In diesem Sinne ist der Terminus auch in Abs. 8 des Kundm. Pat. und sehr häufig im G. B. selbst gebraucht, und es würde Abs. 8 keinen anderen Sinn haben, wenn in demselben die Worte „Camerale- oder Finanz-“ fehlten. — Einen engeren Begriff der Justiz- und damit einen noch weiteren Begriff der politischen Gesetze vertheidigt Prato bevera a. a. D. (Materialien I §. 9 ff.).  
<sup>75)</sup> Das entsprach dem Programm der Redactoren, (S. 49 Note 264 d a. E.), und der auf Belehrung des Bürgers gerichteten Tendenz des G. B.

<sup>76)</sup> Vgl. z. B. Beiller Comm. I §. 409 Note \* §. 413: „Die Bevormundung . . . ist im Grunde eine politische Vorlehrung, die aus besonderen Nebenbetrachtungen der

und umgekehrt entschieden Privatrechtliches mit Stillschweigen übergangen.<sup>77)</sup> Das mag sich zum Theil aus den immer schwimmend gewesenen Grenzen der einzelnen Zweige der öffentlichen Verwaltung und „aus besonderen Gründen“ erklären.<sup>78)</sup> Bedenfalls kann nicht zweifelhaft sein, daß von einer klar bewußten Scheidung des allgemeinen und des speciellen Privatrechtes, wie die neuere Doctrin eine solche dem Programm der Codification unterlegen zu dürfen glaubte, nur in äußerst beschränkter Weise die Rede sein kann, und daß sowohl zu den Quellen des allgemeinen, wie des speciellen österreichischen Privatrechtes auch eine sehr große Zahl sowohl älterer, dem Gesetzbuch vorausgegangener, als auch neuerer Verordnungen gehören, die in die Kategorie der sogenannten politischen Gesetze gestellt sind, — gleichviel, ob sie im Gesetzbuch ausdrücklich angeführt sind oder nicht, und gleichviel, ob die moderne Auffassung sie dem öffentlichen Recht, oder dem allgemeinen oder speciellen Privatrechte zuweist — wosfern sie nur überhaupt das Privatrecht direct oder indirect betreffen.<sup>79)</sup>

(9.) Insbesondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenen Patente vom 20. Hornung 1811, oder nach den noch zu

Civil-Behörde überlassen wird.“ S. auch Berger Zeitsch. f. österr. R. G. 1846. I S. 10. v. Stein in Haimerl's B. J. Schr. XVI Nr. VIII. Andere Beispiele bei Prato ebe vera S. 11 f. vgl. S. 27. Nicht ganz so steht es mit der Aufnahme der Lehre vom Erwerb der Staatsbürgerschaft in das G. B. Die Redactoren verfaßten zwar nicht, daß es sich auch hier um eine gemischte Materie handle; ein Vortrag v. 27. März 1809 legt dem Kaiser den bei den Berathungen entstandenen Zweifel vor, „ob dieser Gegenstand, da er auch in dem Jos. G. B. übergegangen wird, nicht vielmehr der politischen Gesetzgebung zu überlassen sei“ — eine Frage, die noch, als die Lehre bei der dritten Lefung zur Sprache kam (Prot. 13. Nov. 1809) nicht entschieden war — und gewiß war Zeiller, wie seine Boten zu den Anträgen der Ländercommissionen (vgl. auch Comm. I S. 135 f.) zeigen, der Meinung, daß die Frage in der politischen Gesetzgebung zu lösen sei. Allein schon der cit. Vortrag erklärt „die Betrachtung, daß der volle Genuss aller bürgerl. Rechte den eigentlichen Staatsbürgern vorbehalten werden soll, habe die Commission bestimmt, die Arten, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, in das b. G. B. aufzunehmen.“ Daß dieser Grund nicht schlagend ist, leuchtet ein. Der wahre Grund lag wohl in der Befürchtung, die Lehre vom status (als diese ist der status civitatis nicht abgehandelt sei).

<sup>77)</sup> Prato ebe vera S. 8: „Ich will nur beispielsweise auf Gewerb- und Kunstsachen, auf Angelegenheiten und Rechte der weltlichen und geistlichen Gemeinheiten und ihrer Mitglieder unter sich, auf die Vertheilung der Kriegsschäden, Injuriens, Dienstboten-Angelegenheiten u. dgl. hindeuten.“ Vgl. Note 71. (Das Verhältniß zwischen Herrschaften und Dienstpersonen bildete im westig. G. B. das 6. Hypst. des ersten Theils; in der ersten Lefung [Prot. 23. August 1802] wurde jedoch, weil dieses Verhältniß „im Grunde keine Gesellschaft“ sei, da Herr und Diener verschiedene Zwecke beabsichtigen [vgl. Zeiller Rat. P. R. §§. 172, 135] beschlossen, einen Theil dieser Lehre beim Dingungsvertrag abzuhandeln. Zu der Sitzung vom 8. Juli 1805 aber einigte man sich, den Gegenstand der politischen Legislation zu überlassen; denn sei auch der Grund des Rechtsverhältnisses ein Vertrag, so treten doch auch politische Rücksichten ein, das Verhältniß selbst sei nicht das gleiche in kleinen und großen Städten und auf dem Lande und könne nicht „dem bedächtlichen Instigante . . . zugewiesen werden“. So wurde denn [Sitzung 2. Nov. 1807] §. 1172 a. b. G. B. formulirt.) Die modernen Systematiker, namentlich die Germanisten, behandeln sehr viele von jenen Materien, welche das österr. G. B. der politischen Gesetzgebung überließ, in ihren privatrechtlichen Systemen, vgl. z. B. Roth Bayr. Civilrecht I S. 33 ff., II S. 122 ff., §. 169 ff., III S. 239 ff., §. 281 ff.

<sup>78)</sup> Vgl. Note 73.

<sup>79)</sup> Unger System I S. 14 ff. Daß die Kraft jener politischen Gesetze, die mit dem Privatrecht keinen Zusammenhang haben, durch die Einführung des b. G. B. nicht alterirt wurde, konnte nie zweifelhaft sein. Dieser brauchte daher auch das Kundm. Pat. nicht zu gedenken. — Die Sammlungen, in welchen die politischen Verordnungen enthalten sind f. S. 75 f. und bei §. 3.

erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bey deren Ermanglung, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen.

Daß dieser Absatz, dessen Bestimmung ebenfalls dahin ging, ein „politisches“ Gesetz vor dem derogirenden Einfluß des Gesetzbuches zu schützen, der Niederschlag langer und schwieriger, durch die mißlichen Geldverhältnisse zu Anfang des Jahrhunderts veranlaßter Verhandlungen zwischen der Gesetzgebungskommission und der Hofkammer ist, wurde bereits in anderem Zusammenhange ausgeführt (S. 32—35). Hier mag noch hinzugefügt werden, daß höchst wahrscheinlich die Einfügung dieses Absatzes es war, welche verhinderte, daß die privatrechtliche Codification Oesterreichs, nachdem sie längst vollendet war, an unvorhergesehenen Klippen scheiterte. Die folgenden Bemerkungen aber wollen in erster Linie eine Skizze nicht nur der Zustände, welche das in dem neunten Absatz aufrechterhaltene sogenannte Finanzpatent hervorriefen, sondern mehr noch der Aufschauungen geben, auf welche dasselbe bei den Redactoren des Gesetzbuches traf.<sup>80)</sup> Zu diesem Behuf muß aber etwas weiter zurückgegriffen werden.<sup>81)</sup>

Das erste Papiergeföld in Oesterreich wurde in der schweren Noth des siebenjährigen Krieges (1761) emittirt,<sup>82)</sup> von vornherein mit der Bestimmung, nur so lange in Umlauf zu bleiben, bis ein unter der Garantie der Stände der böhmischen und österreichischen Erblände zu contrahirendes Staatsanlehen von 18 Mill. Gulden zu Stande gekommen sei. Es wurden einerseits „Darlehensobligationen“, die nicht Papiergeföld, sondern öffentliche Schulscheine waren, andererseits „Zahlungsbölligationen“ ausgegeben; die letzteren waren auf den Ueberbringer lautendes, zu 6 % verzinsliches Papiergeföld, das in der Gesamtkette von 10 Mill. Gulden emittirt, bei den öffentlichen Cassen zum Tageswerthe angenommen werden mußte, im Uebrigen aber keinen Zwangscurs hatte. Der angestrebte Zweck wurde erreicht und nach fünf Jahren wurden diese Zahlungsbölligationen aus dem Umlauf gezogen und vertilgt.

Der nämlichen durch den Krieg hervorgerufenen Finanznoth entsprang 1762 die auf dem kaiserl. Patent 15. Juni 1762 beruhende Emission der sogenannten

<sup>80)</sup> Es ist gewiß vollkommen richtig gewesen, daß Beissler in seinem Commentar die Bestimmungen des Finanzpatentes theils in die Lehre vom Darlehen, theils in die von der Cessio, theils (und zwar zum größten Theile) in die von der Zahlung verwebte (III 1 S. 233 ff., IV S. 86, 143 ff.). Als er seinen Commentar schrieb, bildete das Finanzpatent das tägliche Brod des praktischen Civilisten. Ebenso verdient es keine Missbilligung, wenn die späteren Commentare (Stubenrauch ausgenommen), deren Tendenz nicht minder eine überwiegend praktische war, sich mit dem Finanzpatent nur sehr flüchtig zu beschäftigen pflegen; verlor doch dasselbe seit 1816 an praktischer Bedeutung von Tag zu Tag. Denkt aber ich uns das Kundmachungs-patent nicht nur das Gesetz, welches das b. G. B. einführte, sondern auch ein historisches Dokument von noch ganz anderem als bloß praktischem Interesse. Wir handeln daher an dieser Stelle (anders als Stubenrauch, der hier eine Uebersicht über die Geschichte des österr. Geldwesens bis auf die Gegenwart gibt) von der Geschichte des österr. Geldwesens nur soweit, als sie zum Verständniß des Finanzpatentes und der damit zusammenhängenden Maßregeln nothwendig ist. Die Darstellung des heut von Geldzahlungen geltenden Rechtes bleibt, obgleich Abs. 9 auch auf dieses bereits weist, der Erläuterung jener Ab schnitte des G. B. vorbehalten, in welche es einschlägt.

<sup>81)</sup> Vgl. einschlägige Literaturangaben in dem in Note 84 a. G. cit. Werke von Hauer S. 1 f.; dazu das unvollendete Werk von C. Schwabe v. Waisenfreund Bericht einer Geschichte des österr. Staats-Credits- und Schuldenwesens. Wien, 2. Feste (zusammen 172 S. S.) 1860, 1866. (Umfäßt nur die ersten 2 Decennien des 18. Jahrh., verläuft aber doch gelegentlich auch spätere Zeiträume, und insbesondere S. 57 ff. Note 120 Fragen, die mit dem Finanzpatent zusammenhängen.) Den ganzen hier in Frage stehenden Zeitraum bepricht der Vortrag von Michel: Ältere Geschichte des Papiergeföldes in Oesterreich (1863. Abdruck aus der Grazer Tagespost. 23 S. S.); vgl. auch A. Nagl Jur. Bl. 1875 Nr. 19, 20.

<sup>82)</sup> Notifications-patent 30. Juni 1761 und Bestätigungs-patent 1. August 1761 (Michel a. a. D. S. 4).

Bankozettel im Betrag von 12 Mill. Gulden.<sup>83)</sup> Sie waren zwar ausgegeben von „gemeiner Stadt Wien Banko-Hauptcasse“, <sup>84)</sup> dennoch aber nicht, wie ihr Name glauben machen könnte, Banknoten im modernen Sinne, sondern ihrem Wesen nach lediglich Staatspapiergele, für welches auch die Stadt Wien, trotzdem die Zettel die Unterschrift des Wiener Bürgermeisters trugen, durchaus keine Garantie übernommen hatte. Die Bankozettel gelangten auch lediglich dadurch in Circulation, daß sie zur Bestreitung des Staatsaufwandes bei Auszahlung von Gehalten, Pensionen u. s. w. verwendet wurden. Zur Bedeckung der neuen Zettel waren dem Banco gewisse Landeseinkünfte zugewiesen worden. Außerdem hatten sie die halbe Steuerfundation d. h. sie sollten bei allen öffentlichen Cassen wie bares Geld bis zur Hälfte der fälligen Steuer oder Abgabe unweigerlich angenommen werden; <sup>85)</sup> ja gewisse Zahlungen an den Staat müßten zu einem bestimmten Bruchtheile geradezu in Bankozetteln geleistet werden. Dagegen erklärte das Patent (§. 6) ausdrücklich, daß unter Privatpersonen Niemand schuldig sei, Bankozettel an Zahlungsstatt anzunehmen.<sup>86)</sup>

Die Nachfrage nach den neuen Geldzeichen war eine so starke, daß man für sie bald ein Agio bis zu 2½ % bezahlte. Die Werthverminderung derselben, die schon zur Zeit ihrer Ausgabe befürchtet worden war,<sup>87)</sup> war also nicht eingetreten. Gar bald spielte denn auch in den Finanzplänen, mit denen

<sup>83)</sup> Die Regierung scheint sich trotz des sehr günstigen Verlaufs der Zettelmission von 1761 sehr ungern zu weiterer Zettelausgabe entschlossen zu haben. Vgl. Hock Staatsrath S. 15 f. Das Patent ist abgedruckt z. B. in der „Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740—1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theil abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zum Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbstaaten ergangenen Verordnungen und Gesetze . . . in einer chronologischen Ordnung“ IV. Bd. (Zweite Aufl. Wien 1787) S. 109 Nr. 642.

<sup>84)</sup> Das Patent vom 15. Juni 1703 (Michel S. 7) hatte befohlen, nach dem Muster der andernwärts bestehenden Banken einen Banco del Giro mit einer Dotation von 4 Mill. in Wien zu errichten. Thatsächlich war das gewählte Muster schon in dem Patent nicht festgehalten. Die Bank war lediglich eine vom Staat dotirte Cassa, vorzugsweise bestimmt, die Staatschulden allmählig abzutragen und der Finanzverwaltung bei künftigen Verlegenheiten Hushilfe zu gewähren. Die Functionen einer Girobank versah sie zwar auch, doch war die zuerst erwähnte Function die Hauptaufgabe des Instituts. Daselbe bestand übrigens nur bis 1706. In diesem Jahre wurde auf neuer Basis der Stadtbanko gegründet. Ein Vertrag zwischen der Regierung und dem Magistrat der Stadt Wien überließ der Stadt (zunächst auf die Dauer von 15 Jahren) den Bezug gewisser Gefälle, und die Stadt übernahm als Selbstschuldnerin gewisse Passiven des Staates und stellte den an sie gewiesenen Staatsgläubigern eigene (mehrfach privilegierte) Obligationen aus, und ließ das Institut auch sonstige Bankgeschäfte betreiben — Alles unter Aufsicht einer hierzu bestellten Ministerial-Banko-Hofdeputation. Diese aber zog immer mehr und mehr die ganze Geschäftsführung an sich, und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war auch dieses Institut entschieden zu einer Staatscasse geworden. Vgl. Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen von Jos. Ritter v. Hauer (Wien 1848) S. 103—122, 165 ff. und die hierauf gestützte auszugsweise Darstellung bei O. Hübner Die Banken (Leipzig 1853) S. 145—155.

<sup>85)</sup> Landrat Freih. v. Gärtner (oben S. 33 Note 181) charakterisiert (Separatvotum zum Vortrag vom 24. Jänner 1811 — s. unten) die Bankozettel als Partialscheine über eine unverzinsliche Schuld, welche der Staat theils durch unmittelbare Einlösung, theils „mittels einer Art von Compensation“ durch Annahme anstatt der Steuer zu tilgen versprochen habe.

<sup>86)</sup> Wer aber die neuen Papiere fruchtbringend anlegen wollte, konnte sich dieselben nach ihrem vollen Reinwerthe, ohne bares Geld zulegen zu müssen, in 5 % Banco-Obligationen umwechseln lassen, wosfern sich nur die zu convertirende Summe auf wenigstens 200 Gulden belief. Die auf diesem Wege an die Bank zurückgelangten Zettel sollten so gleich vernichtet werden. Von dieser Möglichkeit, die Bankozettel in Obligationen umzuwechseln, wurde sehr stark Gebrauch gemacht; in den zwei ersten Jahren gelangten auf diesem Wege 7 Millionen Gulden an die Bank zurück. Hauer S. 172.

<sup>87)</sup> Hock a. a. O.

man sich in einer Zeit beschäftigte, die keineswegs eine Zeit der Finanznoth war, das Project weiterer Emissionen von Papiergele eine bedeutende Rolle,<sup>88)</sup> und das Patent vom 1. August 1771<sup>89)</sup> kündigte auch eine abermalige Hinausgabe von 12 Mill. Gulden im Bankozetteln an. Diese Zettel hatten nun die ganze Steuerfundation, d. h. man durfte die Abgaben vollständig in Bankozetteln entrichten. Die früher gestattete Umwechselung in verzinsliche Bankobligationen entfiel; wohl aber wurde abermals ausdrücklich ausgesprochen, daß die neuen Bankozettel keinen Zwangscurs haben sollen und es wurden zur Erleichterung der Umwechselung in den Provinzen Bankozettelsassen errichtet.

Im Jahre 1785<sup>90)</sup> wurden sämtliche Bankozettel der bisherigen Emissionen aus dem Umlauf gezogen und durch neue Zettel im Betrage von 20 Mill. Gulden ersetzt, weil die älteren Zettel durch die Circulation schon stark gelitten hatten und viele als unbrauchbar vertilgt worden waren. Die Erhöhung der Summe aber erfolgte, weil die Zettel inzwischen auch in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien Eingang gefunden hatten. Zwangscurs erhielten auch die Zettel dieser Emission nicht, vielmehr war das Gegenteil ausdrücklich ausgesprochen.<sup>91)</sup>

Trotz der Vermehrung des Papiergeles blieb dessen Curs fortwährend günstig. So meinte man denn, dasselbe noch weiter vermehren zu können, ohne den Credit des Staates zu schädigen; 1788 wurden neuerdings etwa 11, 1794 etwa 8 Mill. Gulden Bankozettel ausgegeben, obgleich die Summe der abgenützten und darum vernichteten Zettel lange nicht diesen Betrag erreichte. Auch dadurch wurde der Curs des Papiergeles nicht geschädigt. Eine Wendung trat erst ein, als 1796<sup>92)</sup> die Einziehung der älteren und die Ausgabe neuer Bankozettel in abermals veränderter Gestalt angekündigt, hiebei aber weder die Gesamtsumme der neu zu emittirenden Scheine bekannt gegeben, noch auch die in allen früheren Fällen ertheilte Zusicherung, daß das Papiergele keinen Zwangscurs habe, wiederholt wurde. Es war zwar auch das Gegenteil nicht ausgesprochen,<sup>93)</sup> aber schon das Schweigen des Gesetzes über diesen wichtigen Punkt war geeignet, das Vertrauen in die stete Einlösbarkeit des Papiergeles zu erschüttern; und als 1797 die Einlösung wirklich beschränkt und das Publikum amtlich belehrt wurde, „die Billigkeit und das allgemeine Wohl fordere, daß die Bankozettel auch in Privatzahlungen als bares Geld angesehen werden müssen, daß folglich ihre Annahme in dem vollen Werthe nicht verweigert werden dürfe“,<sup>94)</sup> war damit factisch der Zwangscurs geschaffen, der denn auch nicht

<sup>88)</sup> Höck S. 79—92.

<sup>89)</sup> Michel S. 11.

<sup>90)</sup> Pat. 1. Juni 1785. (Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die f. f. Erbstaaten ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer system. Verbindung. Band IX [zweite Aufl. 1787] S. 269.) Das Pat. erzählt, die B. B. seien so begehrt gewesen, „daß die Bankzettelsassen sich nicht selten in Verlegenheit fanden, die Anfrage der Parteien nach denselben zu befriedigen.“ Die meisten Bestimmungen dieses Patentes wiederholen sich in mehreren späteren Patenten.

<sup>91)</sup> Pat. cit. §. 7: „In Zahlungen von Privaten an Private bleibt die Annahme dieser Bankzettel, wie bisher, freiwillig und nach jedes Willkür.“ Auch wurde die Versicherung ertheilt, daß die Cassen stets mit ausreichenden Mitteln für die Umwechselung versehen sein würden.

<sup>92)</sup> Pat. 19. August 1796. (Abgedruckt z. B. Kropatshet VIII S. 155.)

<sup>93)</sup> Pat. cit. §. 4 hieß es: „Da die B. B. bares Geld vorstellen (vgl. auch §. 10 ebda), so müssen solche . . . bei allen öffentlichen Cassen . . . in dem vollen . . . Werthe als bares Geld angenommen und ebenso wechselseitig bei allen Aerialzahlungen an jeder Mann ausgegeben werden.“

<sup>94)</sup> Michel S. 12. (Dasselbst ist auch eine Kundmachung des steirischen Gouverniums erwähnt, in welcher die Annahme von B. B. gegen einen Abzug als eine wucherische Handlung, und die Weigerung, sie zum vollen Neunwerth anzunehmen, als strafbarer Ungehorsam gegen die landesfürstlichen Anordnungen bezeichnet wurde.)

lange nachher<sup>95)</sup> gesetzlich ausgesprochen wurde. Seither stieg das Disagio der Zettel mehr und mehr. Die wiederholten Versuche der Regierung, das Geldwesen auf gesündere Grundlagen zurückzuführen,<sup>95a)</sup> vereitelte die Kriegsnot der Zeit. Nur dem Verkehrsbedürfniß, das durch Ausführung der Scheidemünze entstanden war, wurde durch Ausprägung großer Quantitäten sehr geringhältiger (also zur Agiotirung nicht verlockender) Kupfermünzen<sup>96)</sup> abgeholfen. Der Betrag der emittirten Bankozettel aber war so ungeheuer angewachsen,<sup>97)</sup> und ihm entsprechend stieg auch das Disagio derselben derart,<sup>98)</sup> daß die Finanzverwaltung sich veranlaßt sah, die Verminderung der Papiergeleßmassen auf neuen Wegen zu versuchen.

Das Patent vom 26. Februar 1810<sup>99)</sup> erklärte, daß sich der Staat des Rechtes begebe, das Papiergeleß noch weiter zu vermehren, und leitete die Einziehung der Bankozettel in herabgesetztem Werthe durch ein neues Papiergeleß ein. Es wurde nämlich (§. 3) aus fünfzehn Abgeordneten der Stände aller Provinzen und der Handelsgremien von Wien und Prag die „Bereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation“ gebildet, welche unabhängig von allen landesfürstlichen Behörden die „Ausfertigung“ eines neuen Papiergeleßes (der „Einlösungscheine“),<sup>100)</sup> die allmäßliche Einziehung der Bankozettel mittelst der Einlösungscheine und die Verwaltung eines Tilgungsfondes leiten sollte. Die Einziehung sollte ohne Zwang zu jenem Curse geschehen, welchen die Deputation von Zeit zu Zeit bestimmen werde, der aber nie ungünstiger sollte sein dürfen, als 300 : 140, d. h. für 15 fl. B. Z. sollten nie weniger als 7 fl. E. Sch. gegeben werden. Die Mitglieder der Deputation wurden darauf, daß nicht mehr Einlösungscheine emittirt würden, als zur Einführung der Bankozettel nothwendig seien, feierlich vereidet und zur periodischen Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Arbeit verpflichtet.

Auch diese Maßregel, die, so wie sie geplant war, sehr lange Zeit zu ihrer Durchführung in Anspruch genommen haben würde, führte ebenso wenig zum Ziel, als andere in demselben Jahre, theils im Interesse des Staates, theils der Privatschuldner versuchte Maßregeln<sup>101)</sup> des Nebels Herr zu werden vermochten.

<sup>95)</sup> Patent 15. Juli 1800; wiederholt Pat. 23. Juli 1807. (Kropatschek XXIII S. 500 ff.)

<sup>95a)</sup> Vgl. Hauer S. 188 ff.

<sup>96)</sup> Während früher aus einem Centner Kupfer Münzen im Nennwerth von 82 bis 100 fl. geprägt wurden, prägte man nun daraus Münzen im Nennwerth von 164, dann 320, endlich (Hofst. 20. März 1807 Pol. G. S. Bd. 28 S. 58) (in 30 und 15 Kreuzerstücken) sogar mehr als 1600 Gulden. Michel S. 13, 14. Vgl. überhaupt Hauer S. 181 ff.

<sup>97)</sup> Im Finanzpatent ist er mit 1060,798755 Gulden angegeben.

<sup>98)</sup> Ende des J. 1809 wurde offiziell angenommen, daß 300 fl. in Bankozetteln gleich seien 100 Silbergulden, indem der Staat bei gewissen Zahlungen die Bankozettel nicht nach ihrem Nennwerth, sondern zu dem eben bezeichneten Curse annahm. In den in den Sitzungen vom 3. und 24. Jänner 1811 abgegebenen Boten der Mitglieder der Gesetzgebungscommission wird wiederholt angegeben, daß die Bankozettel derzeit (u. zw. seit dem Pat. 26. Febr. 1810) auf  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{12}$  ihres Nennwertes gesunken seien, und das Finanzpatent constatirt selbst: Es schwankte die Valuta des Papiergeleßes immer mehr, änderte sich beinahe von einem Tage zum andern in eben so großen als ungeregelten Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200.“

<sup>99)</sup> Pol. G. S. Band 33 S. 127 ff. Goutta Bd. 27 S. 157 ff., vgl. Hauer S. 194 ff. Auch dieses Patent wird „Finanzpatent“ genannt, ein Name, der jedoch später, schlechtweg gebraucht, das Patent 20. Febr. 1811 bezeichnet.

<sup>100)</sup> Wie es in den früheren Bankozettelpatenten regelmäßig hieß, daß die B. Z. vorstellen, so sagte nun §. 2 dieses Pat., daß die Einlösungscheine Conventionsmünze vorstellen.

<sup>101)</sup> So hatten es z. B. zwei Patente vom 8. September 1810 (Goutta Bd. 28 Nr. 199 und 200, S. 311 ff., 319 ff., über ähnliche Maßregeln aus älterer Zeit vgl. Hauer S. 50 ff.) mit einer 10% Steuer „sowohl von dem unbeweglichen als beweglichen

Erst das Finanzpatent hieb den Knoten durch. Bei seiner Bearbeitung wurde aber die zu lösende Frage in zwei Fragen gespalten: Wie hat sich die Staatsverwaltung als Emittent des Papiergeldes zu verhalten, um dasselbe zu vermindern und seinen Werth zu heben? und: Was ist Rechtes in Rücksicht der Zahlung schon bestehender, namentlich privatrechtlicher Geldschuldenverhältnisse? Diese beiden Fragen wurden, so enge sie ohne Zweifel zusammenhingen, zunächst behandelt, als stünden sie zu einander in keiner Beziehung. Es tritt das darin hervor, daß die zweite Frage — nur diese — völlig selbständige Gegenstand eingehender Untersuchung in der Gesetzgebungscommission wurde. Man darf hieraus vielleicht den Schluß ziehen, daß das Finanzpatent die privatrechtlichen Schuldenverhältnisse nach einem ganz anderen Maßstabe gemessen haben würde, als thatfächlich geschah, wenn die Juristen der Gesetzgebungscommission einen solchen mit dem ganzen Gewicht ihrer Autorität in Vorschlag hätten bringen können. Erst, als es feststand, daß sie dies nicht vermochten, wurde ausschließlich der Gesichtspunkt der Finanzmänner der maßgebende.

Ein a. h. Cabinettschreiben vom 18. August 1810 erdnete eine Berathung der Hof- und Staatskanzlei, der vereinigten und der ungarischen Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und der Hofkammer an über die Frage, ob Zahlungen, welche von Österreicherh in Banknoten nach Baiern geleistet werden, nach dem jeweiligen Curs in allen oder in welchen Fällen zu leisten seien und ob das Nämliche auch dann gelte, wenn österreichische Schuldner österreichischen Gläubigern Summen abzutragen haben, die sie in Conventionsgeld oder dessen Werth erhalten hatten? In den der Gesetzgebungscommission mitgetheilten hierüber erstatteten Vortrag des obersten Kanzlers knüpfte der Kaiser die Frage, „was in dieser Sache zu verfügen wäre.“ Die Commission, die in ihrer Sitzung vom 13. December 1810 (oben S. 33 Note 182) eine neue Textirung des Hauptstückes vom Darlehen beschlossen und sich dabei mit der oben bezeichneten Frage ebenfalls schon beschäftigt hatte,<sup>102)</sup> erörterte sie nun auf's Neue in ihren

„Stammvermögen“ versucht; das Finanzpatent (§. 22) ließ es davon abkommen und befahl die Zurückstellung der bereits entrichteten Beträge; ein Patent v. 11. December 1810 gewährte den Privatschuldner ein Moratorium für Zahlungen in klingender Münze bis 1. October 1811, während welcher Zeit die Forderung durch gerichtlichen Ertrag in G. B. zum Curs von 600 sichergestellt werden mußte.

<sup>102)</sup> Schon in dieser Sitzung trat ein schroffer Gegensatz der Meinungen hervor. Aichen vertrat die Auschauung, es sei in dem G. B. „das Papiergeld von dem gemünzten Geld gar nicht zu unterscheiden . . . das Papiergeld sei wirkliches Geld; es werde im inneren Verkehr im vollen Nennwerthe bei allen Zahlungen angenommen und müsse so angenommen werden; ja es sei sogar für den innerlichen Verkehr alle klingende Münze außer Curs gesetzt und in den österr. Staaten kein anderes als Papiergeld vorhanden. Sein Misverhältnis zur klingenden Münze beziehe sich nur auf den Handel mit dem Auslande; sein Werth sei nicht vermindert, sondern nur der Werth der klingenden Münze erhöht worden.“ Alle anderen Botanten dagegen meinten, man dürfe „diesen Vorstellungszweck des Geldes in dem G. B., wenn man auch nur die allgemeinsten Rechtsgrundätze darin aufstellen will,“ nicht übergehen, da nach dem Begriffe des Darlehens der Anleher dem Darleher tantumdem, d. h. eine ähnliche Sache in der nämlichen Quantität und vom nämlichen wahren, nicht Nennwerthe zurückzustellen verpflichtet sei, und die Thatsachen zeigten, daß auch im Inland der wahre und der Nennwerth des Papiergeldes sehr differiren könne. Prato bever a und Scheppl beantragten übrigens in Separatvoten für den Fall, als das Papiergeld im G. B. keine eingehende Regelung finden sollte, die unverweilte Feststellung gerechter Normen über diesen Gegenstand, während die Majorität es nicht für ihre Aufgabe hielt, bei dem Entwurfe des nur für das künftige wirksame G. B. sich in derartige Normen einzulassen. — Diese principielle Meinungsdifferenz fand natürlich ihren Ausdruck auch bei der Berathung der einzelnen Paragraphe des Entwurfs. Die Majorität beschloß, was die hier in Frage kommenden Punkte anbelangt: 1) Ist eine gewisse Summe „ohne Rücksicht auf eine bestimmte Münzsorte dargeleihen worden,“ so kann der Schuldner entweder die gleiche Summe in klingender Münze, oder Papiergeld

Sitzungen vom 3. und 24. Jänner 1811. Daß man die Tragweite und Schwierigkeit der aufgeworfenen Frage deutlich erkannte, zeigt schon die That-sache, daß der Präsident nach der ersten Berathung das Votum des Referenten (Beiller) mit den Acten wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes circuliren ließ

nach dem Cурс zur Zeit der Zahlung zurückzahlen. (Aichen wollte in diesem Falle schlechtweg Rückzahlung in Papiergeleb nach dem Nennwerth gestattet, denn auch damit erhalte der Gläubiger, wie er die Summe in Landeswährung hingeben habe, die gleiche Summe ebenfalls in Landeswährung. Die Majorität fand dem gegenüber, man dürfe „bei Erfüllung der Rechte und Verbindlichkeiten nicht mit Worten spielen“, sondern es sei Pflicht des gerechten Gesetzgebers, „das wirkliche Eigenthum der Staatsbürger zu sichern“; und es würde schreiendste Ungerechtigkeit sein, wenn man dem Schuldner gestatten sollte, sich mit dem Schaden des Gläubigers dadurch zu bereichern, daß er ihm ein Papiergeleb aufspringe, dessen Entwertung der emittirende Staat selbst anerkannt habe. Damit war auch Pratoevera einverstanden, und wollte nur speziell hervorgehoben wissen, daß die Rückzahlung nur dann in Papiergeleb zum vollen Nennwerth geschehen dürfe, wenn „die Gattung der gegebenen Barfchaft nicht erwiesen“ sei.) 2) Daß die Verabredung, das Darlehen in jener Münzsorte zurückzuzahlen, in der es empfangen wurde, rechtsverbindlich sei — darüber waren alle Stimmen einig. 3) Ebenso, daß der Anleiher, wenn eine gesetzliche Münzveränderung inzwischen eingetreten sei und über die Art der Rückzahlung nichts Besonderes verabredet wurde, „die Summe nach dem äußeren zur Zeit der Zahlung bestehenden gesetzlichen Nennwerth der Münzsorte zu entrichten“ habe. 4) „Ist Papiergeleb dargelehen worden, so hat der Anleiher die empfangene Summe in Papiergeleb von der nämlichen Gattung nach dem äußeren Nennwerth zurückzuzahlen.“ Dieser Satz wurde, da sich die Stimmen sehrtheilten, nur durch künstliches Zusammenzählen verwandter Voten (oben S. 25 bei Note 134) angenommen. Aichen lehnte den Paragraph als überflüssig schlechthin ab, Ehrenberg und Scheppel wollten Rücksicht nehmen auf den Curs zur Zeit der Hin- und Zurückgabe, Pratoevera wollte dem Schuldner nicht erlauben, das Papiergeleb bei der Zahlung zu bessarem Curs zu berechnen, „als welchen der Staat selbst bei den ihm zu leistenden Zahlungen bestimmt.“ Beiller und Haan waren für die Annahme des Paragraphen, weil der Gläubiger, wenn er das Papiergeleb zu Hause behalten hätte, auch nicht mehr haben würde, als er nun durch die Rückzahlung bekomme, und Gärtner war ebenfalls für die künftigen Fälle, bei denen sich der Contrahent durch Verabredung schützen könne, für die Annahme des Paragraphen; in Rücksicht der älteren Fälle stimmte er mit Ehrenberg. 5) „Vertragszinsen sind in gleicher Gattung und Münzsorte, wie das Capitel selbst, gesetzliche Zinsen aber in der gangbaren Barfhaft zu entrichten.“ Aus den erwähnten Separatvoten muß Folgendes hervorgehoben werden. Pratoevera erklärte es für eine „laut dringende Forderung“ der Gerechtigkeit, für die schon bestehenden Fälle unverweilt „eine gerechte Norm und Erklärung“ darüber zu publiciren, wie die Privatverhältnisse zwischen Schuldner und Gläubigern von den Gerichtshöfen zu entscheiden seien. „Wir sehen bereits die schrecklichste Ungewissheit in den Aussprüchen der Gerichtshöfe, und ich habe soeben drei Processe von 50000, 21000 und 34000 Reichsth. Preuß. Cour, unter der Feder, wo von der ersten Behörde Bankozettel ohne Agio, von dem Appellationsgerichte Bankozettel nach dem Curs gegen das Preuß. Courant zuerkannt worden. Was soll aus der Rechtsverwaltung und selbst aus dem Papiergeleb werden, wenn diese ganz gesetzlose Willkür fortduert? Was werden die Fremden davon urtheilen?“ Erkenne der Staat, indem er sein Papiergeleb nicht mehr al pari nimmt, an, daß dasfelbe entwertet sei, so wäre es ungerecht, den Zwangscurs nur noch für Privat Schuldbewältnisse bestehen zu lassen. Darum verlangt P. eine Bestimmung über die Rückzahlung von Darleihen, die zur Zeit eines besseren Curses in Papiergeleb, oder die in Conventionsmünze ohne Ausbedingung der Rückzahlung in gleicher Münze gegeben worden, ferner über die Art der Entrichtung der Zinsen und ob es zulässig sei, die Rückzahlung eines in Papiergeleb gegebenen Darlehens in gemünztem C. M. Gelb zu stipuliren. In dem Votum Scheppel's dagegen, welches ebenfalls ein Regulativ für die Behandlung der Forderungen aus älteren Schuldbewältnissen verlangt, ist eine eigenthümliche Interpretation der den Zwangscurs einführenden Bestimmung des Pat. 15. Juli 1800 merkwürdig. Das Gesetz verfüge, daß die Bankozettel im Privatverkehr als bares Gelb nach dem Nennwerth angenommen werden sollen. „Privatverkehr“ könnte hier nur „den täglichen Handel und Wandel“ bedeuten; denn abgesehen davon, daß in dem cit. Pat. „noch immer soviel bares Gelb für die öffentlichen Cassen zugestrichen worden ist, als zum Privatverkehr erforderlich sein dürfte, so kann auch nur im täglichen Handel und Wandel eine Ausgleichung zwischen den Verkehrsreihen getroffen werden, ohne daß ein Theil verkürzt wird“, während ein Gläubiger aus älterer Zeit, der die P. z. im Nennwerth annehmen müßte, um so sicherer verkürzt würde, als bereits erklärt ist, daß nur die Einführungsscheine die C. M. unmittelbar vorstellen.

und nach der zweiten Verathung alle Mitglieder ihre ausführlichen Vota schriftlich einlegten. Pratobevera erklärte in diesem seinem Votum geradezu: „In meiner ganzen Geschäftslaufbahn ist mir kein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit zur Beurtheilung vorgelegt worden;“ die Meinungen seien denn auch sehr getheilt, weil die Aufgabe weder von dem Juristen, noch von dem Financier allein gelöst werden kann, „sondern klare Begriffe aus beiden Zweigen dazu gehören.“<sup>103)</sup> In der That, die Meinungen waren nur zu sehr getheilt; zwar darüber waren alle Stimmen einig, daß nach Baiern zu antworten sei, es siehe der Rechtsweg offen, und beinahe alle Votanten sprachen aus oder setzten doch voraus, daß die Lage des Staates und seiner Gläubiger in die vorliegende Frage nicht eingemengt werden solle.<sup>104)</sup> In der Hauptfache aber meinte der Referent, es sei kein neues Gesetz zu erlassen, sondern „die aufgeworfenen Fragen in Rücksicht der vergangenen Fälle der Entscheidung der Gerichtshöfe zu überlassen“,<sup>105)</sup> und trat nur eventuell zunächst für eine Vernehnung der obersten Justizstelle und die Erlassung eines Gesetzes ein, welches den Schaden zwischen Schuldner und Gläubiger theile;<sup>106)</sup> alle übrigen Stimmen dagegen hielten dafür, daß ein Gesetz, welches über die Art der Rückzahlung älterer Schulden Bestimmungen gebe, ein Bedürfniß sei;<sup>107)</sup> was aber der Inhalt dieses Gesetzes sein solle,

<sup>103)</sup> Wie sehr Pratobevera erregt war, zeigt das Pathos in dem ersten Satze seines Votums: „Und wenn die Wahrheit von der ganzen Erde verbannt würde, so müßte sie in dem Herzen der Könige eine Zufluchtstätte finden.“ Und an einer späteren Stelle heißt es: „Noch nie hab' ich mich von der Wahrheit so durchdrungen gefühlt, als jetzt, daß sie wider Willen und selbst ohne es zu ahnen, von Unrecht zu Unrecht, von Bedrückung zu Bedrückung fortgerissen werden, sobald sie die sichere Bahn der einfachen Gerechtigkeit verlassen.“

<sup>104)</sup> Pratobevera motivirte dies drastisch durch die Bemerkung: Weil die Staatsgläubiger in „Elend und Noth“ seien, müßten nicht auch Privatgläubiger zur Annahme einer Scheinzahlung gezwungen werden, die an die von den Demagogen durchgesetzten novae tabulas der Römer erinnern würde (ähnlich sagte Ehrenberg: Die Abbilse dürfe nicht damit geschafft werden, „daß man mit den Staatscassen auch die Privatcassen aussleere“); Göttinger dagegen damit, daß von vornherein ein erheblicher Unterschied zwischen Staats- und Privatschulden bestehe. Der dem Staat Creditirende müsse von Hauss aus darauf gesetzt sein, „daß Unglücksfälle den Staat einige Zeit hindurch außer Stand setzen können, volle Zahlung zu leisten. Diese Gefahr werde durch Steuerfreiheit, Rabatt, höhere Interessen, Prämien, Pünktlichkeit in der Zahlung, Sicherheit vor losbaren und langwierigen Proceszen vergütet“ — Vortheile, deren der trotzdem auch nicht selten gefährdeten Privatgläubiger entbehre. — Nur Ehrenberg's Votum enthält auch einige Vorschläge, der Noth des Staates zu steuern.

<sup>105)</sup> Sein durchschlagendes Motiv lag in dem „rühmlichst angenommenen Grundsatz“, daß Gesetze nicht zurückwirken, gegen welchen man seiner Meinung nach verstößen würde, möchte man die zu erlassende Vorschrift auch nicht Gesetz, sondern authentische Interpretation oder Erklärung nennen. Dagegen würden einige gerichtliche Urtheile, die jenen Schuldern ungünstig wären, die ihre in C. M. contrabirten Schulden in B. Z. nach dem Nennwerth bezahlen wollten — und bisher sei wenigstens in jenen Fällen, in welchen Rückzahlung in C. M. bedungen gewesen sei, auch immer darauf erkannt worden — auch andern Schuldner zu einem billigen Ausgleich bestimmen. Und Zeiller hieß es für gewiß, daß die Urtheile in diesem Sinne ausfallen würden, wenn der Kaiser ordne, daß die Gerichte solche Streitigkeiten in der nächstfolgenden Zeit in voller Nathsversammlung zu entscheiden hätten, und das G. B. baldigst kundgemacht werde, um die Richter zu tieferem Nachdenken über den in Frage stehenden Gegenstand zu veranlassen. — Nebenbei betonte Zeiller die Schwierigkeit eines umfassenden Gesetzes, das Aufsehen, welches durch dasselbe erregt werden müsse, den Ruin zahlloser Schuldner, der die Folge desselben sein könnte, und daß die Staatscassen in schiefem Licht erscheinen würden, wenn sie die Zinsen an die Staatsgläubiger wie bisher fortbezahlen würden, während das neue Gesetz Private zu erhöhten Zinsen verhielete.

<sup>106)</sup> Doch wollte Zeiller diesfalls einen Unterschied machen: Ausländischen Gläubiger könne man „Anweisungen eines fremden Staates, zumal wenn sie im Werthe gesunken sind, gegen ihren Willen nicht aufdringen.“

<sup>107)</sup> Und daß es den Vorwurf, es wirke zurück, nicht zu fürchten habe; denn es

darüber gingen die Ansichten aus einander: Während eine Stimme beantragte, es sollen, wenn nichts anderes bedungen sei, die Bankozettel unbedingt bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerth angenommen werden müssen,<sup>108)</sup> gingen zwar alle übrigen von der entgegengesetzten Ansicht aus, daß, mögen Gläubiger und Schuldner In- oder Ausländer sein,<sup>109)</sup> die Zahlung in allen Fällen nach dem jedesmaligen Cурс zu leisten sei;<sup>110)</sup> von diesem gemeinsamen Ausgangs-

würde nur „die in der Natur der Sache ursprünglich begründete Billigkeit gegen Deutelei, Eigennutz, Willkür der Richter“ sicherstellen (Prato bevera); es würde nur eine Consequenz ziehen aus schon bestehenden Gesetzen (Aichen); Rückwirkung werde bei Gesetzen ausgeschlossen, weil sie die Norm künftiger Handlungen sein sollen und erworbene Rechte nicht entziehen dürfen. Hier aber handle es sich darum, eine Vorschrift über Zahlungen zu geben, die dieser Vorschrift erst nachfolgen werden, und es solle durch diese Vorschrift nicht eigentlich die Verbindlichkeit des Schuldners verändert, sondern nur nach solchen Grundsätzen näher bestimmt werden, die zur Zeit der entstandenen Schulden von beiden Theilen für gerecht und billig hätten anerkannt werden müssen. . . . Grade die rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger im Wesentlichen unverändert zu erhalten und jede verderbliche Einwirkung späterer vorhergesagter Zufälle und derzeit nicht mehr anwendbarer Gesetze zu vermeiden“ sei die Absicht (Gärtner).

<sup>108)</sup> Es war dies Aichen's Meinung; seine Gründe sind (abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, zu denen jeder andere Vorgang führen müsse) die nämlichen, die er schon bei einer früheren Gelegenheit (Note 102) vorgebracht hatte.

<sup>109)</sup> Schon darum, weil ein solcher Unterschied, wenn er gemacht würde, durch Gesetze leicht umgangen werden könnte. (Gärtner.)

<sup>110)</sup> Fast alle diese Voten betonen, mehr oder weniger scharf den Argumentationen Aichen's entgegentretend, das Papiergebel habe keinen inneren Werth, es sei nur ein Vorstellungssymbol des Geldes, „kein wirthliches Gelb, wozu es kein Gesetz umwandeln kann.“ Diese Vorstellung sei nur soweit wahr, „als man damit eben das, was mit wahren Gelde richten kann,“ und dies könne man nur unter der Voraussetzung, daß man bei den öffentlichen Tassen wirthliches Geld für Papiergebel einwechseln könne. Man könne nicht sagen, es sei nicht das Papier gefallen, sondern nur die Münze gestiegen; seit Beginn des vorigen Jahrhunderts sei der Werth des Silbers nicht erheblich gestiegen; vielmehr sei nur das Papiergebel durch seine Vermehrung unendlich gefallen. „Wo existirt die Münze, die unsere Bankozettel vorstellen? In ganz Europa existirt nicht so viel Münze, als im Patent vom 26. Febr. 1810 nur in B. B. angegeben worden ist.“ Könnte man durch einen Zauberstab die B. B. in C. M. verwandeln, so würde doch die Theuerung nur unbedeutend sinken, eben weil die Menge des Geldes die gleiche geblieben wäre. So Ehrenberg. Ganz ähnliche Sätze als Prämissen aussstellend, macht Prato bevera aufmerksam auf die durch die Zettelwirtschaft eingetretenen Veränderungen von juristischen Gesichtspunkten, wie sie das Gesetz gewiß nicht wollen könne; wer z. B. 5 Dukaten entwende, die nach dem Münzpatent 22 fl. 30 kr. W. W. B. B. gelten, sei kein Criminalverbrecher; wer aber ein Paar Stiefel im Werthe von 25 fl. W. W. B. B. stiehle, werde dem Criminalrichter übergeben, und doch habe der erste Dieb mehr als den Werth von acht Paar Stiefeln entwendet! In der That liege „der ganze Begriff von Reichthum oder Eigenthum in dem Vermögen und in der Macht, sich eine relative Quantität äußerer Güter oder Arbeit zu verschaffen. Man fühlt dies, und gibt dem Gläubiger den guten Rath, das Papiergebel aufzubewahren, bis es besser wird (und wenn es nicht besser würde?) oder wieder als Capital anzulegen! Er muß ein Capitalist bleiben, wenn er auch dabei verhungert . . . und doch ist er (wenn er den gleichen Betrag, den er in C. M. hingegessen hat, in den auf  $\frac{1}{10}$  gesunkenen B. B. zurückempfangen hat) so reich nach dem Nennwerth, als zur Zeit des gegebenen Darlehens.“ Da die Regierung selbst zwischen B. B. und Geld unterscheidet, ist nicht abzusehen, wie einzlig in odium der Privatgläubiger auf einer grundlosen Fiktion beharrt werden sollte. — Gärtner hebt nebst ähnlichen Bemerkungen hervor, daß der Schuldner, wenn er die B. B. nicht nach dem Nennwerth zur Zahlung verwenden könne, nicht geschädigt werde. Er habe ja das Empfangene ohne Zweifel nicht aufzubewahrt, sondern in seinem damaligen Werthe verwendet. Ihm geschehe also nicht Unrecht, wenn er es nach dem gegenwärtigen Werthe zurückzahlen müsse. Nach dieser Seite sei nur auf den Gläubiger Rücksicht zu nehmen, damit er, da er sich schon Jahre lang mit  $\frac{1}{10}$  der Interessen begnügen müsse, nicht auch nur  $\frac{1}{10}$  des Capitals erhalte. — Haan endlich urgierte, daß die Natur des Darlehens Restitution von tantendum verlange und das den Zwangscaurs einführende Patent schon darum kein neues Rechtsystem einführen wollte, weil die bedeutende Cursverschlechterung der B. B. diesem Patent erst nachfolgte, und das Patent selbst versicherte, die B. B. würden bei den öffentlichen Tassen immer eingelöst werden.

punkt kamen die einzelnen Botanten aber doch wieder zu Anträgen, die unter einander sehr stark differirten. Ehrenberg wollte den Gerichtshöfen gestattet wissen, „mit reifer Erwägung aller Umstände auf eine billige Cursverglitung zu schließen;“ weniger weit wollte Pratobevera gehen; er wollte auch gegen zwei gleichförmige Urtheile die Revision an die oberste Justizstelle gestattet wissen, und erst dieser das Regulativ Ferdinand's II. vom 26. April 1625 (Cod. Austr. II §. 45 f.) ertheilen, daß sie „alle in facto einlauffende Umständ fleißig erwägen und solchen Streitigkeiten ex aequo et bono secundum conscientiam legibus informatam vel transigendo vel decidendo . . . ihr abhelfliche Maß geben soll.“ Scheppl, Gärtner und Präsident Haan wünschten zwar eine bestimmtere Vorschrift als die Verweisung auf ein vages richterliches Ermessen, aber die entschiedene Mehrheit der Botanten war darüber einig, daß erst „eine mehrere, reifere Berathung“ diese bestimmtere Vorschrift an die Hand geben könne, da die Schwierigkeit, ein so umfassendes Gesetz zu entwerfen, so lange nicht a. h. Orts ein maßgebender Grundsatz gebilligt sei, eine ganz außerordentliche sei. Hiernach ist eine lange Reihe von Vorschlägen, die in diesen Boten auftreten,<sup>111)</sup> nicht so zu verstehen, als hätten die Antragsteller von der Annahme dieser Vorschläge die wirkliche und gründliche Behebung der bestehenden Uebelstände erwartet. Hervorzuheben ist, daß Haan am Schlüsse seines Botums ausspricht, „es wäre sehr zu wünschen, daß diese Papiere ehestens anstatt ihres täuschen Nennwerthes auf einen festen, wie immer gearteten wahren Einlösungswert gesetzt würden.“

Dieser Wunsch fand seine Erfüllung durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811<sup>112)</sup> (publicirt in allen Hauptorten des Reiches am 15. März 1811). Schwerlich aber hatte die Berathung der Justizmänner einen Einfluß auf den Inhalt dieses Patentes, wie sich schon aus der Unfertigkeit der oben mitgetheilten Beschlüsse ergibt. „Die eingetretene Verkettung von Umständen“ gebot „die Ergriffung einer . . . großen Maßregel ohne allen Zeitverlust“ (Fin. Pat. Abs. 6). Ihr Inhalt ist im Wesentlichen<sup>113)</sup> folgender:

1) Die Bankozettel sollten bis zum 31. Jänner 1812<sup>114)</sup> zum fünften Theile ihres Nennwerthes gegen Einlösungsscheine eingezogen werden (§§. 1, 2 des Pat.), bis dahin aber zum fünften Theile ihres Nennwerthes bei allen öffentlichen Cassen und von Privaten unweigerlich angenommen werden (§§. 3, 14). Die Einlösungsscheine sollten nur in dem zur Einlösung der Bankozettel erforderlichen Betrage (etwas über 212 Mill. Gulden) ausgegeben werden (§. 5) und wurde die vereinigte Einlösung- und Tilgungsdeputation bei ihrem Eide dafür verantwortlich gemacht, daß diese Summe nicht überschritten werde (§. 7);

<sup>111)</sup> Beantaugt wurden in diesem Sinne ein längeres Moratorium, Gestattung der Beigerat der Zahlungsaufnahme bei ungünstigem Curs, Zahlung der Schulden aus der Zeit des Parishes nach dem Curs, aber Verdoppelung der Zinsen bis zur Zeit der Zahlung, Theilung des Cursverlustes zwischen Schuldner und Gläubiger, Anspruch auf Zahlung nach dem Curs nur, wenn der Gläubiger auf eine fruchtbbringende Realität oder anderen Betrieb, wovon der Schuldner cursmäßigen Nutzen beziehen könnte, dargestellt hat u. dgl.

<sup>112)</sup> J. G. S. Nr. 929. Das Urtheil der Gesetzgebungscommission über dieses Patent ist oben (S. 34) mitgetheilt. Im Commentar (a. a. O.) ist Beissler überwiegend bestrebt, die Bestimmungen des Patentes zu rechtfertigen. Vgl. auch Hauer S. 199 ff.

<sup>113)</sup> Soweit er an diese Stelle gehört. Das ist aber nur in Ausnehmung der leitenden Grundsätze, soweit sie die Art der Geldzahlungen betreffen, der Fall. Außer Betracht bleiben daher eine nicht unbedeutende Zahl von (zum Theil nicht in's Privatrecht einschlagenden) Verordnungen, die bald darauf zur Durchführung des Patentes erlassen wurden, und ebenso die in dem Finanzpatent selbst (§. 24) ausgesprochene Herabsetzung der Zinsen der meisten öffentlichen Obligationen.

<sup>114)</sup> Nur die Appoints von 1 und 2 Gulden blieben noch bis 31. October 1812, jedoch ohne Zwangscurs im Verkehr. Pat. 6. Jänner 1812 (vgl. Pat. 20. Juni 1811, Bol. G. S. Bd. 36 S. 195 §. 5).

auch stellte das Patent (§§. 6, 7) die Gründung eines eigenen Amortisationsfondes zur allmählichen Einlösung des Papiergebdes in Aussicht.

2) Vom Tage der Publication des Patentes an hatten die Einlösungsscheine nach ihrem Nennwerth (bis zum 31. Jänner 1812 neben ihnen auch die Bankozettel jedoch nur zum fünften Theil ihres Nennwertes) „als das einzige Papiergebde in unseren Erbstaaten,“ „als Wiener Währung“<sup>115)</sup> und die einzige Valuta für das Inland zu gelten (§§. 4, 8, 11), und sollten alle Contracte zwischen österreichischen Unterthanen, „insoferne sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen,“ bei sonstiger Ungültigkeit nur in dieser Währung eingegangen werden dürfen. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde nur insofern gemacht, als bei Darlehen, die in einer bestimmten Münzsorte gegeben wurden, auch die Rückzahlung in dieser Münzsorte wirksam bedungen werden durfte (§§. 9, 10).

3) Alle Steuern, Abgaben und Gebühren mussten vom Tage der Kundmachung des Patentes entweder in ihrem einfachen Betrag in Einlösungsscheinen oder fünffach in Bankozetteln, so lange diese noch circuliren durften (im einfachen Betrage jedoch, sofern es sich um eine schon vor dem 15. März fällige Leistung handelte) bezahlt werden; die nämliche Regel galt auch umgekehrt in Ansehung der von öffentlichen Cassen zu bezahlenden Besoldungen, Pensionen, Löhnen u. s. w. (§§. 19, 20).

4) Ueber Zahlungen aus privatrechtlichen Titeln traf das Gesetz seine Bestimmungen mit folgender Unterscheidung:

a) War in dem die Schuld begründenden Acte — gleichviel ob er der Zeit des Paristandes der Bankozettel oder einer späteren angehörte — die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte eigens bedungen, so musste sie in der bedungenen Weise geleistet werden (§. 12 a. G. §. 15 a. G.), und ebenso die Zinsen (Hofd. 27. Dec. 1811 J. G. S. Nr. 965).

b) War Zahlung im Klingender Münze bedungen<sup>116)</sup> (nicht in einer bestimmten Münzsorte), so musste sie zwar nicht in Klingender Münze, aber doch im vollen Betrag in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrag in Bankozetteln geleistet werden (§. 15 arg. §. 12).

c) In Rücksicht aller übrigen Fälle dagegen ist der Zeitpunkt der Begründung<sup>117)</sup> der Schuld, je nachdem er vor oder nach dem 1. Jänner 1799, als dem Zeitpunkt des Auftretens eines nennenswerthen Disagio, liegt, als entscheidend bezeichnet. War nämlich die Verpflichtung vor dem 1. Jänner 1799 entstanden, so mussten Capital und Zinsen nach dem vollen Betrage in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrag in Bankozetteln bezahlt werden (§. 12). Für Forderungen dagegen, deren Begründungsact zwischen dem

<sup>115)</sup> Im Sinne des Finanzpatentes sollte der Gulden W. W. zusammenfallen mit dem Gulden C. M. In diesem Sinne sagten schon vor dem Finanzpat. die Redactoren im Anschluß an den Ausdruck der Pat. 26. Febr. 1810 u. 2. Oct. 1810, daß nur die Einlösungsscheine die C. M. unmittelbar vorstellen (Scheppl's Botum v. 13. Dec. 1810). Man vollzog die Einwechslung der Bankozettel „zum Curse von 500“, man setzte sie auf den „fünften Theil ihres Nennwertes“ herab. Schon in dieser Bezeichnungsweise liegt die behauptete Gleichstellung, da ja (Pat. 23. Juli 1807 §. 5) die Bankozettel dem barem Gelde gleichgestellt gewesen waren. — Die sofort wieder eintretenden Schwankungen des Curses machten freilich diese Gleichstellung illusorisch.

<sup>116)</sup> Ebenso wenn die Zahlung bedungen war in Gold- oder in Silbermünze (Hofd. 13. Nov. 1811 J. G. S. Nr. 962 fünftens); oder in Dukaten oder Thalerin schlechthin (Hofd. 27. März 1813 J. G. S. Nr. 1033). Vgl. noch Hofd. 16. Mai 1812 J. G. S. Nr. 991.

<sup>117)</sup> Eine Reihe hier einschlägiger Fragen, die der Praxis entweder wirklich als zweifelhaft erschienen waren oder leicht als zweifelhaft hätten erscheinen können, lösen das Circulaire vom 18. März 1811 J. G. S. Nr. 937, das Hofkammerdecreet 13. Nov. 1811 J. G. S. Nr. 962, das Hofd. 10. Juli 1812 J. G. S. Nr. 996, das Hofd. v. 2. April 1813 J. G. S. Nr. 1034 u. a., von denen jedoch mehrere in einzelnen Punkten Bestimmungen enthalten, die aus dem Finanzpatent selbst keineswegs zu gewinnen wären,

1. Jänner 1799 und dem 14. März 1811 lag, wurde Umrechnung nach dem Durchschnittscurse, welchen die Bankozettel zur Zeit der Entstehung der Forderung hatten, und sodann Zahlung entweder in diesem reducirten Betrage in Einlösungs-scheinen oder in dem fünffachen derselben in Bankozetteln vorgeschrieben. Als Basis der Reduction dient eine dem Patent beigegebene Scala, welche den berechneten Durchschnittscurs für jeden Monat des bezeichneten Zeitraumes enthält (§§. 13, 14).<sup>118)</sup> Zahlungen jedoch, welche schon vor dem 15. März 1811 fällig waren und zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht in klingender Münze, sondern in Bankozetteln nach deren Rennwerth zu leisten gewesen wären, sollten auch fortan nur in Bankozetteln nach deren Rennwerth angesprochen werden können (§. 17).<sup>119)</sup>

5) Die Kupfermünzen endlich wurden theils einberufen, theils (im Verhältniß zu den Einlösungs-scheinen) entsprechend herabgesetzt (§. 23), und alsbald eine Ausprägung neuer Kupfermünzen angeordnet. —

Ehe noch der Erfolg dieses neuen „Finanzsystems“ vollkommen zu übersehen war, traten abermals störende Ereignisse ein. Der Krieg gegen Russland (1812) veranlaßte eine neue Papiergelemission. Weil der Vermehrung der Einlösungs-scheine jener Eid entgegenstand, welchen die Mitglieder der Einlösungs- und Tilgungs-deputation geleistet hatten, wurde ein neues Papiergele, die „Anticipations-scheine“<sup>120)</sup> erichtet und im Betrage von 45 Mill. Gulden ausgegeben. Sie sollten den Einlösungs-scheinen gleich stehen und binnen zwölf Jahren eingelöst und vertilgt werden. Statt dessen folgten aber während der Kriege der folgenden Jahre stärkere Emissionen von Anticipations-scheinen und damit wieder sehr erhebliche Verschlechterungen des Curses des Papiergeles.<sup>121)</sup> Erst nach der Wiederherstellung friedlicher Zustände konnte daran gegangen werden, „die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen.“<sup>122)</sup> Der

<sup>118)</sup> Das Finanzpatent selbst unterscheidet innerhalb des letztgebachten Zeitraumes die Forderungen aus der Zeit vom 1. Jänner 1799 bis 30. Sept. 1810, und jene aus der Zeit vom 1. Octob. 1810 bis 14. März 1811; nur in Rücksicht der ersten verweist es auf die Scala, in Rücksicht der letzteren verfügt es, daß sie nach dem Cурсe von 500 zu reduciren seien. Allein das Gleiche ergibt sich auch aus der Scala selbst, die vom October 1810 bis März 1811 ununterbrochen den Cурс von 500 nachweist. (Die Scala konnte freilich in manchen Fällen zu nicht abbaublitzten Ergebnissen führen, wie z. B. wenn jemand ein Haus gekauft, die darauf lastenden Schulden übernommen hatte und diese Schulden sich nun plötzlich in Folge des Finanzpatentes auf das Vier- oder Fünffache erhöhten. Solche Fälle waren es, die sehr bald die Frage veranlaßten, ob den in die Scala fallenden Schuldnern nicht ein Moratorium bewilligt werden solle — eine Frage, die jedoch von der Gesetzgebungscommission aus guten Gründen verneint wurde. Vortrag vom 15. Juli 1811.)

<sup>119)</sup> Jedoch restriktiert das Hofd. 13. Nov. 1811 J. G. S. Nr. 962 diese Anordnung mit Recht auf den Fall, wenn die Zahlung wegen eines von Seiten des Gläubigers eingetretenen Hindernisses nicht rechtzeitig in Empfang genommen würde.

<sup>120)</sup> So genannt, weil in ihnen eine Vorwegnahme lüftiger zur Bildung eines Anticipations-fondes bestimmter Steuereingänge durch Contrahierung einer schwedenden Schuld gelegen sein sollte. Pat. 16. April 1813 (Pol. G. S. Bd. 40 S. 77). Die Emission selbst wurde angeordnet mit Pat. 7. Mai 1813 (Pol. G. S. Bd. 40 S. 88). Vgl. Hauer S. 203 f.

<sup>121)</sup> Im März 1815 bestand ein Cурс von 350.

<sup>122)</sup> Worte des Pat. v. 1. Juni 1816 J. G. S. Nr. 1248. (Über die nun zur Verfügung stehenden Mittel s. Hauer S. 204 ff.) Doch hatte schon das Hofd. v. 24. April 1816 J. G. S. Nr. 1233 die Strenge des Finanzpatentes insofern gemildert, als es gestattete, daß man sich bei einem in W. W. gegebenen Darlehen, dessen Betrag in bestimmten Münzsorten nach dem Cурсe des Tages der Hingabe berechnet wurde, die Zahlung in diesen bestimmten Münzsorten bedinge, vorausgesetzt, „daß dabei von den Parteien redlich und unverstellt zu Werke gegangen werde.“ Erst das cit. Pat. v. 1. Juni 1816 (§. 3) gestattete, „in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergele abzuschließen,“ (vgl. dazu das interpretirende

größte Theil der zu diesem Zwecke angeordneten Maßnahmen beruht auf den vier Patenten vom 1. Juni 1816.<sup>123)</sup> Die wichtigsten Aufgaben bei der Einziehung des Papiergeldes „auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung“ fielen der zu errichtenden privilegierten österreichischen Nationalbank<sup>124)</sup> zu; in zweifacher Weise sollte die Bank die Einziehung des umlaufenden Papiergeldes vermitteln; einerseits wurde Ledermann freigestellt, für  $\frac{2}{7}$  des Nominalbetrages seines (von der Bank zu vertilgenden) Papiergeldes „Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisiert werden können“, d. h. Banknoten, und für die restlichen  $\frac{5}{7}$  zu 1 % in C. M. verzinsliche Staatsobligationen bei der einstweiligen Verwaltung der zu constituirenden Nationalbank zu verlangen;<sup>125)</sup> andererseits trug die Nationalbank schon durch ihre Fundirung selbst<sup>126)</sup> sehr erheblich zur Verminderung des Papiergeldes bei. Es sollte nämlich ihr Gründungscapital durch Ausgabe von 100.000 Actien gebildet, auf jede Actie aber 1000 fl. in Einlösungs- oder Anticipations-scheinen und 100 fl. in C. M. eingezahlt werden,<sup>127)</sup> und das dabei eingehende Papiergeld ebenfalls vernichtet werden.<sup>128)</sup>

Hofd. v. 28. Febr. 1817 S. G. S. Nr. 1322) und erst das Hofd. vom 20. Oct. 1817 (= Hofd. 25. Oct. 1817 S. G. S. Nr. 1382) dehnte diese Bestimmung „auch auf mündliche Verträge und Verabredungen“ aus, und erklärte, es sei „bei Vollziehung der von nun an geschlossenen Verträge und Verabredungen ... nummehr allein“ das a. b. G. B. maßgebend.

<sup>123)</sup> S. G. S. Nr. 1248, 1249, 1250, 1251. Das erste dieser Patente bezeichnet überhaupt — nachdem es erklärt hat, es solle „von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswirth und Zwangsumlauf oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlauf befindlichen Statt haben“ — die Wege, auf denen das vorhandene Papiergeld „aus dem Umlauf gezogen und die Geldecirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt“ werden sollte; das zweite bezeichnet speziell einige Staatseinnahmen, bei welchen die Zahlungen ausschließend in Banknoten (oder C. M.) geleistet werden sollten; das dritte regelt die Einrichtung der zu bildenden privil. österr. Nationalbank und die Thätigkeit ihrer am 1. Juli in Wirksamkeit tretenden provisorischen Direction (ihre definitiven Statuten und Privilegien erhielt die Nationalbank erst durch Patent 15. Juli 1817 S. G. S. Nr. 1347); das vierte setzt die Bedingungen fest, unter welchen die circulirende Kupferscheidemünze bei den in C. M. zu leistenden Zahlungen verwendet werden durfte.

<sup>124)</sup> Vgl. überhaupt E. Frey v. Lederer Die priv. österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken (Wien 1847), bes. S. 5 ff., 11—16, 55—85. Hauer S. 218 ff., Hübner S. 126—145. „Zur Geschichte der österr. Actien-Gesellschaften I.“ (In: „Der kleine Capitalist“, Beilage zur „Presse“. 1856. Beilage 1—5, 7, 8.) Die österr. Nat. Bank und ihr Verhältniß zu dem Staate. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Bankfrage. Wien, 1861. Außerdem trug das wenige Monate später (29. Oct. 1816) ausgeschriebene Arrofierungsanlehen zur Verminderung des Papiergeldes bei: den Staatsgläubigern wurde freigestellt, ihre in W. W. verzinslichen Obligationen gegen neue zu 5 % in C. M. verzinsliche Staatsobligationen umzutauschen, wenn sie noch einen gewissen Betrag (die „Arrofierung“) im Papiergeld aufzuhalten. Wer z. B. eine ältere 4 % Obligation im Nominalwerth von 100 fl. und dazu 120 fl. in Einlösungs- oder Anticipations-scheinen erlegte, bekam eine neue Obligation zu 100 fl. zu 5 % in C. M. verzinslich. Auf diesem Wege wurden an alten Obligationen 120 Mill. Gulden und an altem Papiergeld an 130 Mill. vertilgt. Hauer S. 221 f.

<sup>125)</sup> Pat. cit. Nr. 1248 §§. 4—6, 12, 13; Nr. 1250 §§. 16, 17, 23. Auf diesem Wege wurden etwa 50 Mill. Gulden des cursirenden Papiergeldes vertilgt. Die Operation wurde übrigens bald sistirt, da die Einlösung zu einem für die Staatsverwaltung äußerst ungünstigenurse geschah.

<sup>126)</sup> Unter ihren Aufgaben steht in dem cit. Pat. Nr. 1250 §. 16 obenan die, „die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem besonderen Patente festgesetzten Modis-täten (zu) befolgen.“ Vgl. Pat. Nr. 1248 §. 7 B. 1.

<sup>127)</sup> So jedoch erst das Statut von 1817 §. 1. Das Patent von 1816 (Nr. 1248) §. 10, Nr. 1250 §§. 8, 29 statuirte nur 50000 Einlagen aber in doppelt so hohen Be-trägen, als sie im Text genannt wurden. Es wurden übrigens nicht alle Actien sofort ausgegeben, sondern nur etwas über die Hälfte der Gesamtzahl (der Rest erst 1853); auch auf diesem Wege wurden rasch mehr als 50 Mill. Gulden des älteren Papiergeldes der Vernichtung zugeführt.

<sup>128)</sup> Pat. Nr. 1248 §. 12 B. 2, 3, Nr. 1250 §. 6 lit. d, §. 24. — Die vom

Die von der Bank ausgegebenen Noten sollten auf Verlangen der Inhaber „jederzeit nach ihrem vollem Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können,” und „werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung und Privatverkehr jedoch vom gegenseitigen Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsvorpflichtung zur Annahme derselben stattfände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Cassen gleich der Conventionsmünze nach ihrem Nominalwerth annehmen und bei einigen Abgaben zwangweise fordern.“<sup>129)</sup>

In Folge dieser Maßregeln besserte sich auch der Curs des älteren Papiergeldes und fixirte sich nach wenigen Jahren auf 246—251. Als dieser Curs im Verkehr feststand, in diesem also längst angenommen wurde, daß das Papiergeld zum Silber und zu Banknoten in dem Verhältniß von  $2\frac{1}{2} : 1$  stehe, wurde in dem Uebereinkommen zwischen Staat und Bank vom 3. März 1820 (S. 2) bestimmt, es habe die fernere Einlösung des Papiergeldes durch die Nationalbank ohne Zwang, jedoch nach dem von Seite der Staatsverwaltung als unabänderlich festgesetzten Verhältniß von 100 fl. C. M. für 250 fl. W. W. statzufinden. Seither hat das alte Papiergeld bis zu seinem Verschwinden<sup>130)</sup> den Curs von 250 nie wieder verlassen, weil es eben immer nur zu diesem Curse von der Bank eingelöst wurde.<sup>131)</sup> Diese Einlösung vollzog sich nun aber, nachdem die Ordnung des Geldwesens im Ganzen wieder hergestellt war, sehr langsam und ohne Störung.

(10.) Wir erklären zugleich den gegenwärtigen Deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen unserer Provinzen zu beurtheilen sind.

Die erste officielle deutsche Ausgabe des Gesetzbuches erschien (vgl. oben S. 35) im Jahre 1811. Sie führt auf dem Titelblatt ihren vollen Titel (S. 32 Note 177), dann folgt: „I. Theil,” der Reichsadler, und „Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey. 1811.“ Gr. 8. Nach dem Titelblatt folgen 7 nicht paginirte Blätter, enthaltend das Kundmachungspatent und Inhaltsverzeichniß, dann 110 S. S.; II. Theil, 395 S. S.; III. Theil, 56 S. S.; Alphabetisches Register CLXXVI S. S. — jede dieser Abtheilungen mit selbständiger Paginirung, und in jeder dieser Abtheilungen auch die Druckbogen selbständig durch Buchstaben bezeichnet; nur fehlt auf sämmtlichen Bogen des ersten Theils und auf den Bogen B und U des zweiten die Norm: Theil I (II), und sind die Buchstaben B und W bei der Bogenbezeichnung übergangen worden. Die Ausgabe ist (typographisch) vorzüglich correct; weitaus die meisten Fehler derselben sind in Wahrheit nicht als Druck-, sondern als Redactionsfehler zu betrachten.<sup>132)</sup>

---

Staat der Bank für ihre in seinem Interesse vorgenommenen Leistungen gegebene Deckung ist hier ohne Interesse.

<sup>129)</sup> Pat. Nr. 1248 §. 7 B. 1, §. 16; vgl. §§. 5, 14. Nr. 1250 §§. 18, 19, 35. Statut von 1817 §. 17.

<sup>130)</sup> Noch im Jahre 1858 sollen bei 2 Mill. Gulden des alten Papiergeldes nicht zur Einlösung gelangt gewesen sein. Nagl a. a. D. S. 250.

<sup>131)</sup> Nur in diesem Sinne ist es wahr, daß das alte Papiergeld 1820 noch einmal und zwar auf  $\frac{1}{2}$  seines Rennwertes herabgesetzt worden sei. Nagl S. 249. Eingehendere Mittheilungen über diese Submission von 1820 bei Ledever S. 56 ff.

<sup>132)</sup> Von dem Manuscript, auf Grund dessen diese Ausgabe hergestellt wurde, sind erhalten geblieben 131 Bogen (ob mehr?), umfassend die Ss. 1—982. Das erste Blatt (Umschlagblatt) dieses Manuscripts führt die Bezeichnung: „Neues bürgerliches Gesetzbuch in Abschrift a) Erster und zweiter Theil von §. 1—928 (sic). aus der Druckerey Empfangen von Herrn H. R. von Zeiller den 4. Mai 1811.“ Unterschrift fehlt. Ein zweiter Umschlagbogen hat die Aufschrift: „Des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (N. B.: Druckabschrift) I. Theil. Von §. 1—284 bestehend 1 bis 37 Bogen.“ Ein dritter: „Des neuen bürgerlichen Gesetzbuches (N. B. Druckabschrift) II. Theil. Von §. 285—982 be-

Dieser ersten Ausgabe folgten in sehr verschiedenen Zeitpunkten (zuletzt in der ersten Hälfte des sechsten Decenniums) mehrere andere Ausgaben, die, da sie ebenfalls die Jahreszahl 1811 tragen und wenigstens in Rücksicht der leicht in das Auge fallenden Charaktere (Format, Paginirung, Abbrechen der Zeilen, Art der Lettern) mit der ersten Auflage meist entweder übereinstimmen oder ihr doch nahe kommen, offenbar als bloße Vergrößerung der ersten Auflage angesehen werden wollen. Zwar die erste dieser Auslagen hat den Redactionsfehler der überhaupt ersten Ausgabe im §. 591 nicht mehr,<sup>133)</sup> und an diesem Kriterium ist sie leicht zu erkennen;<sup>134)</sup> in den späteren aber findet sich nicht nur dieser Fehler wieder, sondern auch viele andere, so daß sich mit Sicherheit schließen läßt, es sei wenigstens bei der jüngsten weder das Manuscript, noch die erste Ausgabe, sondern die ihr unmittelbar vorhergehende zu Grunde gelegt worden.<sup>135)</sup> Diese beiden Ausgaben sind von einander am sichersten durch die Fehler zu unterscheiden, die ihnen eigenthümlich sind; die letzte Ausgabe enthält zwar die meisten<sup>136)</sup> Fehler ihrer Vorgängerin, hat aber deren noch weit mehr neu hin-

stehend in 94 Bogen von Bogen 38—131.“ Daß dieses Manuscript wirklich beim Druck benutzt wurde, ergibt sich daraus, daß die Grenze zwischen je zwei Druckbogen vollkommen übereinstimmend mit der gedruckten Ausgabe in der Handschrift regelmäßig bezeichnet ist, z. B. nach §. 91: C. p. 33, in §. 126: D. p. 49, nach §. 164: E. p. 65, in §. 208: F. 81, in §. 247: G. p. 97. Diese fortlaufende Nummerierung der Bogen setzt sich im Manuscript noch im Anfang des zweiten Theiles fort (in späteren Ausgaben findet sich wirklich die fortlaufende Bogenbezeichnung durch das ganze Werk), indem es noch nach §. 288 heißt: H. p. 113. Dann aber wurde selbständige Paginirung in jedem Theile beibehalten, daher es denn schon in §. 329 heißt: I. p. 17 u. s. v. Allerdings aber zählen die Differenzen zwischen dem Inhalt des Manuscripts und dem des Druckes nach vielen hunderten (selbst die Nummerierung der Hauptstücke in der zweiten Abtheilung des zweiten Theiles war im Manuscript noch eine selbständige), nur sind die meisten dieser Differenzen sehr untergeordneter Natur — wie sie eben der Autor bei der Correctur beinahe auf jeder Seite anzubringen Ansatz hat (vgl. oben S. 32 Note 174). Doch sind einzelne dieser Abweichungen immerhin von Gewicht; so fehlt z. B. (sowohl in den in den Protokollen verzeichneten Beschlüssen, als auch in dem Manuscript) im §. 896 der ganze Schlussatz, und die Worte „auch ohne geschehene Rechtsabtretung“ sind in das Manuscript erst nachträglich hinein korrigirt (wie sie denn auch im Prot. fehlen); §. 933 war in folgender Fassung beschlossen und so steht er auch noch in der Druckabschrift: „Wer die Gewährleistung aus dem Grunde, daß ihm eine nicht mehr vorhandene oder von einem Dritten angeprochene Sache veräußert worden ist, fordern will, muß sein Recht in drey Monathen, nachdem ihm dieser Umstand bekannt geworden ist; in allen übrigen Fällen aber bei unbeweglichen Sachen binnen drey Jahren; bei beweglichen, binnen sechs Monathen geltend machen, sonst ist das Recht erloschen;“ ebenso bedeutend sind die Correcturen am §. 966 u. a. Es versteht sich, daß das Manuscript durch diese zahlreichen während des Druckes vorgenommenenänderungen an selbständiger Autorität sehr viel verliert; werthlos wird es aber nicht; wir ersehen daraus doch z. B. daß alle erheblichen stylistischen und sachlichen Fehler der ersten Ausgabe des G. B. in Wahrheit nicht Druck- sondern Redactionsfehler sind, denn wie in den Protokollen, so finden sich auch in diesem Manuscripte, trotzdem es an sehr vielen Stellen von Zeiller's Hand korrigirt ist (namentlich fehlten im Manuscript sehr zahlreiche, in dem Druck enthaltene Verweisungen), die in der offiziellen Ausgabe enthaltenen bekannten Versehen in §§. 163, 290, 303, 591, 595 u. 743. (Vgl. Pfaff in Grünhut's Zeitschr. II S. 301 Note 85.) Die Worte „des Erbrechts“ in §. 308 sind dagegen wirklich Druckfehler, das Manuscript hat: „das Erbrecht“. Ebenso steht im Manuscript ganz richtig die Marg. Rubr., welche der Druck bei §. 900 hat, bei §. 901, und die bei §. 973 gedruckte Marg. Rubr. bei §. 972, wohin sie seinem Inhalt nach auch wirklich gehört. —

<sup>133)</sup> M. Schuster Beiträge zur Hermeneutik des österr. Priv. R. in der Zeitschr. f. österr. R. G. 1828 II S. 189.

<sup>134)</sup> Stubenrauch (2. Aufl.) I S. 27. Unger Syst. I S. 14.

<sup>135)</sup> Beide Ausgaben können von der ersten leicht unterschieden werden schon durch ihr weißeres Papier und die schärferen Lettern. Auch sind in ihnen die Bogen durch das ganze Werk trotz selbständiger Paginirung jedes Theiles und des Registers mit fortlaufenden Zahlen (nicht Buchstaben) nummeriert.

<sup>136)</sup> Nicht alle; die ältere enthält z. B. auffällige Fehler in den §§. 326 (3. 3:

zugefügt, und es ist die Incorrectheit dieser Ausgabe schon vor geraumer Zeit gerügt worden.<sup>137)</sup>

Eine weitere Ausgabe erschien (ebenfalls in der Staatsdruckerei) in etwas kleinerem Format 1812,<sup>138)</sup> mehrere andere Ausgaben, in der Ausstattung der ersten ohne Angabe des Jahres ihres Erscheinens,<sup>139)</sup> und 1814 eine weitere amtliche Ausgabe in ll. 8, in welcher zwar der Fehler im §. 163 berichtigt ist, die aber dagegen umso mehr andere Druckfehler aufweist.<sup>140)</sup>

Die correcteste amtliche Ausgabe ist jene, die sich in der J. G. S. Nr. 946 (der betreffende Band trägt auf dem Titelblatt die Jahrzahl 1816) findet. Insbesondere sind in dieser Ausgabe die Fehler in den §§. 163 und 591 berichtet, der erste in einer Note, der letztere im Texte selbst.<sup>141)</sup> Auf die Berichtigung des §. 163 in der J. G. S. macht das Hofd. v. 5. April 1822 J. G. S. Nr. 1858 speziell aufmerksam.<sup>142)</sup> Zu beachten ist jedoch, daß dem Abdruck in der J. G. S. die Marginalrubriken fehlen.

Sorgfältig durchgesehen waren auch die offiziellen Ausgaben für Ungarn und Siebenbürgen sammt den dazu gehörigen Anhängen (oben S. 41 Note 275). Es dürfte dabei die erste offizielle Ausgabe zu Grunde gelegt worden sein.<sup>143)</sup> Von nicht amtlichen Ausgaben sind jene in der Goutta'schen Sammlung (unten bei §§. 2, 3) und die Manz'sche Taschenausgabe (oben S. 70) zu erwähnen.

Über das Prinzip der alleinigen Authenticität des deutschen Textes<sup>144)</sup> vgl. bei §§. 2, 3; ein Verzeichniß der Übersetzungen s. bei Michel Handbuch I S. 1. Suppl. S. 1.<sup>145)</sup> <sup>146)</sup>

„rechtlicher Besitzer“), 340 (d. 1: „Besitz“ statt Besitzer), welche sich in der jüngeren nicht finden.

<sup>137)</sup> Von Berger krit. Beitr. S. 97 f. In einem Anhang hat Berger (S. 189 bis 192) die Fehler dieser Ausgabe zusammengestellt und (jedoch nicht ganz correct — vgl. seine Verbesserungen zu den §§. 591, 812 und 1472 mit der Originalausgabe und Berger selbst S. 97) verbessert. In der älteren Ausgabe finden sich dagegen nicht jene Fehler der jüngeren, welche Berger als der letzteren angehörend bei den §§. 74, 97, 153, 230, 340, 357, 534, 563, 637 (a), 753, 784, 789, 792, 851, 852, 928, 967, 998, 1014, 1054, 1063, 1083, 1085, 1154, 1160, 1168, 1170, 1177, 1227, 1231, 1252, 1290, 1297, 1353, 1360, 1401, 1447, 1456, 1459, 1471, 1483, 1485, 1487, 1490, 1492, 1493 und 1494 verzeichnet.

<sup>138)</sup> Schuster a. a. O. S. 189.

<sup>139)</sup> Stubenrauch I S. 27.

<sup>140)</sup> Schuster S. 186, Stubenrauch a. a. O.

<sup>141)</sup> Da diese Berichtigung schon früher (Hofd. 2. Oct. 1812, Goutta's Gesetzsammlung VII S. 208) erfolgt war. Beides scheint Schuster a. a. O. S. 186 f., 189 übersiehen zu haben.

<sup>142)</sup> Auf die Existenz und den Inhalt dieses Hofd., in welchem jedoch (ungenau) der im §. 163 vorkommende Fehler ein Druckfehler genannt wird, gründet sich die Annahme, es sei offiziell bekannt, daß auf den Abdruck des G. B. in der J. G. S. besondere Sorgfalt verwendet wurde. Unger I S. 75. — Auch das vorliegende Werk folgt in Ansehung des Gesetzesstextes dem in der J. G. S. enthaltenen Abdruck, und wird jede Abweichung von diesem Text besonders zu rechtfertigen sein.

<sup>143)</sup> Eine Anzahl von Fehlern in diesen Ausgaben wurde durch die Verordnung vom 25. Mai 1860 (R. G. B. Nr. 133) berichtigt; die meisten dieser Fehler finden sich auch schon in der offiziellen ersten Ausgabe und in dem Abdruck der J. G. S.

<sup>144)</sup> Der gleiche Plan bestand schon in Ansehung des Codex Theresianus (ob. S. 13).

<sup>145)</sup> Vgl. noch Winiwarter I S. 42 f. Stubenrauch I S. 27, und über die italienischen Übersetzungen insbes. Dolliner in der Bisch. f. Österr. R. G. 1838 II S. 333—337.

<sup>146)</sup> Das Kundmachungs-patent ist datirt, gezeichnet und gegengezeichnet, wie folgt (was ebenfalls, so wie der Titel des Kaisers am Eingang, in der J. G. S. fehlt): „Se geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Monathstag Junius, im eintausend achtundvierzigsten, Unserer Reiche im neunzehnten Jahre. Franz. (L. S.) Alois Graf von und zu Ugarte, königlich-Böhmischer oberster und Erzherzoglich-Oesterreichischer erster Kanzler. Franz Graf von Weyna. Nach Sr. k. l. Majestät höchst eigenem Befehle: Johann Nepomuk Freyh. v. Geislern.“